

Stellungnahme

Zu den Anhörungsdokumenten

„Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den
Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe,
Weser, Ems und Rhein“

und

„Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den
Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe,
Weser, Ems und Rhein“

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Niedersachsen e.V.
Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Inhaltsverzeichnis

1.	Begrüßenswertes	4
2.	Rechtliche Ausgangssituation, Formales	4
3.	Partizipation, Information und aktive Beteiligung der Öffentlichkeit	4
4.	Ergebnisse der Bewertung der Gewässer nach dem 2. Bewirtschaftungszyklus	6
4.1	Fortschritt der Zielerreichung der Wasserkörper bis 2021	6
4.2	Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2015	6
5.	Zielerreichung 2027, fehlende Harmonisierung des Umgangs mit der Frage der Zielerreichung 2027, der Fristverlängerungen und des Transparenzansatzes zwischen den Bundesländern	6
6.	Fristverlängerung und Vollplanung im Niedersächsischen Bewirtschaftungsplan	8
7.	Defizite bei Ressourcen und Strukturen, gesetzlichen Zuständigkeiten, Freiwilligkeitsprinzip	9
7.1	Finanz- und Personalressourcen	9
7.2	Mangelnde Zuständigkeitsstrukturen, Freiwilligkeitsprinzip	9
7.3	Flächenverfügbarkeit	10
8.	Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern	11
9.	Abweichende Bewirtschaftungsziele	11
10.	Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer	13
10.1	Phosphor	14
10.1.1	Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft	14
10.1.2	Phosphoreinträge aus Kläranlagen	16
10.2	Stickstoff	17
10.3	Handlungsfeld Salz	17
10.3.1	Wesermarsch	17
10.3.2	Werra und Weser	17
10.3.3	Aller-Leine-Gebiet	18
11.	Grundwasser	18
11.1	Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge	18
11.2	Menge	20
12.	Morphologie und Durchgängigkeit, Wasserkraft	21
12.1	Hydromorphologische Qualitätskomponenten	21
12.2	Morphologie	21
12.3	Durchgängigkeit	21
12.4	Wasserkraft	22
13.	Übergangs- und Küstengewässer, Abstimmung mit der EG-MSRL	23
13.1	Übergangs- und Küstengewässer	23
13.2	Abstimmung mit der EG-MSRL	23
14.	Kostendeckung von Wasserdienstleistungen, Wassergebührenpolitik, Wasserentnahmeentgelte	24

15.	Abstimmung mit der FFH-RL; Verzahnung von Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der Umsetzung der WRRL	25
16.	Bewirtschaftungsziele Chemie	26
17.	Integration in andere Politikbereiche	27
18.	Kleingewässer	27
19.	Anmerkungen zu einzelnen Flussgebieten und Oberflächenwasserkörpern	28
20.	Fazit	32
	Anlage	33
	Literatur	33
	Impressum	34

1. Begrüßenswertes

Der BUND begrüßt, dass auf Grundlage der Beschlüsse der Umweltministerkonferenz und der Empfehlungen der LAWA am bestehenden Zielniveau der WRRL und den wesentlichen Eckpunkten und Instrumenten der WRRL festgehalten wird. Der BUND unterstützt ausdrücklich das Vorgehen, dass die Ziele nicht abgesenkt werden, sondern erreicht werden sollen.

Auch begrüßt der BUND die weitgehende Zurückhaltung bei der Nichtinanspruchnahme von abweichenden Bewirtschaftungszielen. Die vorgesehene Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für einzelne Wasserkörper wird im Kapitel 9 dieser Stellungnahme kommentiert.

Als deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen niedersächsischen Bewirtschaftungsplanung sieht der BUND an, dass mit dem 3. Bewirtschaftungszeitraum eine Vollplanung vorgelegt und diese vor allem auch mit Zeitplan, Kosten, differenzierteren Maßnahmenübersichten und zum Teil auch einer wasserkörperscharfen Quantifizierung des Maßnahmenbedarfs hinterlegt ist.

Eine sehr hilfreiche Grundlage ist auch die vorgenommene Detailstrukturgütekartierung von ca. 10.000 km Gewässerstrecke (NLWKN 2015), die in hoher Detailschärfe die morphologische Belastung der kartierten Gewässer aufzeigt und daher eine gute Grundlage für die Maßnahmenplanung darstellt.

2. Rechtliche Ausgangssituation, Formales

Hinsichtlich der rechtlichen Ausgangssituation begrüßt der BUND, dass die EU-Kommission nach Überprüfung der WRRL gemäß Art. 19 Abs. 2 entschieden hat, dass es keiner Änderung des Normtextes bedarf. Die EU-Kommission und der ENVI benennen als Gründe für die Tatsache, dass die Ziele der WRRL noch nicht vollständig erreicht worden seien, die unzureichende Finanzierung, die besonders langsame Umsetzung und die unzureichende Integration der Umweltziele in die sektoralen Politiken (EU-KOM 2019). Aus der Entscheidung, dass die WRRL zweckmäßig ist und nicht überarbeitet werden soll, ergibt sich für das Niedersächsische Umweltministerium als oberste Landeswasserbehörde, gemäß der Zuständigkeit für die wasserwirtschaftliche Planung, die grundsätzliche Pflicht, die Ziele der WRRL bis zum Stichtag in 2027 zu erreichen.

Der BUND weist darauf hin, dass der vorliegende Entwurf in formaler Hinsicht von den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) abweicht. Während den Regelungen der §§ 117 und 118 NWG zu entnehmen ist, dass die Wasserbehörde „jeweils einen Beitrag für einen Bewirtschaftungsplan für die jeweilige Flussgebietseinheit“ (§ 118 NWG) und „jeweils einen Beitrag für ein Maßnahmenprogramm für die jeweilige Flussgebietseinheit“ (§ 117 NWG) zu erstellen hat, wurde abweichend hiervon ein gemeinsamer Entwurf für BWP und MNP für alle Niedersachsen betreffenden Flussgebietseinheiten aufgestellt. Da dies in Hinblick auf die Zielerreichung allerdings nicht maßgeblich ist, schlägt der BUND vor, dass die §§ 117 und 118 bei der Novelle des NWG so gefasst werden, dass die Bestimmung ein gemeinsames Dokument für alle betroffenen Flussgebietseinheiten vorsieht.

3. Partizipation, Information und aktive Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Gemäß § 85 Wasserhaushaltsgesetz haben die zuständigen Behörden die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu fördern. Der BUND bemängelt, dass die aktive Beteiligung in Niedersachsen deutlich zu wünschen übriglässt.

Zur Förderung der Partizipation und für eine aktive Beteiligung interessierter Stellen im Sinne des Artikels 14 WRRL wäre es wünschenswert, wenn die Beteiligten bereits vor der Aufstellung des Entwurfs der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aktiv mitwirken und ihre Kenntnisse und Vorschläge einbringen könnten.

Der BUND hat bereits vor dem 2. Bewirtschaftungszeitraum vorgeschlagen, eine Beteiligung in Niedersachsen über die Gebietskooperationen bzw. die Veranstaltung von Gebietsforen bereits in der Entwurfsphase des Bewirtschaftungsplans zu gewährleisten. Auf diese Weise könnten Planungsinhalte gemeinsam erarbeitet werden und

die Beteiligten Einfluss auf die Gestaltung der Bewirtschaftungspläne ausüben. Dies ist leider auch im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums wieder nicht geschehen.

Im Vorfeld bestand lediglich die Möglichkeit im Rahmen der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den „Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ Stellung zu nehmen. Dies hat der BUND Niedersachsen e.V. für alle vier Niedersachsen betreffende Flussgebietseinheiten wahrgenommen und hat über die Frage der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hinaus auch bereits Anregungen für die Bewirtschaftungsplanung eingebracht.

Die mangelnde Beteiligung ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten aufgefordert hat in ihren dritten Bewirtschaftungsplänen die Einbeziehung der Interessenträger weiter zu verbessern, sodass diese aktiv am Planungsprozess beteiligt sind und ihre Beiträge in die Bewirtschaftungspläne Eingang finden (EU-KOM 2019a), sehr zu bedauern.

Die Förderung der aktiven Beteiligung aller interessierten Stellen, wie sie in Art. 14 WRRL und § 85 WHG festgelegt ist, lag und liegt in Niedersachsen für den 3. Bewirtschaftungszeitraum weitgehend brach. Sicherlich sind hierfür zum Teil die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ursächlich. Allerdings ist nicht zu erkennen gewesen, dass ambitionierte und kreative Überlegungen aufgenommen wurden, um die Beteiligung dennoch oder in anderen Formaten zu gewährleisten. Auf Ministeriumsebene sind die Sitzungen der erweiterten Fachgruppen ausgefallen. Aktive Informationsformate in den Regionen haben überhaupt nicht stattgefunden.

Das am 28.05.2021 durchgeführte Forum zur Umsetzung der WRRL in Niedersachsen als Online-Konferenz kam mit weniger als 4 Wochen vor Ende der Anhörungsfrist erheblich zu spät und bot auch hinsichtlich seiner Form keinen Raum für eine aktive Beteiligung und dem Einbringen von konkreten Vorschlägen für die Bewirtschaftung einzelner Oberflächkörper.

Die rechtzeitige Information über den Beginn der Anhörungsphase zu den Entwürfen der nds. Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen fand sich nur im Niedersächsischen Ministerialblatt. Eine schriftliche Information hat der BUND erst mit Schreiben vom 27.04.2021 erhalten. Es ist vollkommen unverständlich, warum dieses Schreiben nicht im Dezember 2020 verschickt wurde, sondern erst nachdem der Anhörungszeitraum bereits zu mehr als 2/3 verstrichen ist.

In der Bekanntmachung im Ministerialblatt ist der Hinweis vorhanden, dass eine Zusendung der Anhörungsdokumente erfolgen kann. Der BUND hat am 22.12.2020 die Zusendung der Anhörungsdokumente beantragt. Eingeschickt sind die Dokumente in der BUND-LGST am 10.03.2021. Damit sind die schriftlichen Dokumente erst eingetroffen, nachdem bereits der halbe Anhörungszeitraum verstrichen war. Erst im Februar sind die Dokumente wohl überhaupt in den Druck gegangen. Für Bürger*innen, die nicht auf das Internetgebot zurückgreifen können oder wollen, ist damit ein deutliches Beteiligungshemmnis aufgetreten.

Für interessierte Laien stellt die Ausgestaltung, Komplexität, Fachlichkeit und vielfach technische Begrifflichkeit der Anhörungsdokumente eine Barriere für die Beteiligung dar. Der BUND würde es begrüßen wenn für die Öffentlichkeit auch allgemeinverständliche Unterlagen, wie es etwa im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, erstellt würden. Ebenso wäre eine Aufgliederung von Anhörungsdokumenten für Teileinzugsgebiete, also für bestimmte Regionen, hilfreich, um eine höhere Beteiligung und Akzeptanz zu erreichen. Insgesamt ist es erforderlich die Dinge prägnanter und verständlicher auf den Weg zu bringen, um den Beteiligungsprozess zu stärken. Hier sind neue Kommunikations- und Informationsformate zu ergreifen, die eine tatsächliche Öffentlichkeitsbeteiligung fördern.

Der BUND bemängelt, dass die „Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen“ für die niedersächsischen Wasserkörper nach Zugehörigkeit zur Flussgebietseinheit (z.B. allein im Dokument zur FGG Elbe 574 Seiten in Tabellenform) extrem unübersichtlich und nicht bürger*innenfreundlich ist. Für die vier Flussgebietseinheiten handelt es sich um insgesamt 3274 Seiten „Endlosdokument“. Hierdurch ist es kaum möglich, einen bestimmten Bach oder Fluss zu finden. Nur über die Suchfunktion, sofern die richtige Bezeichnung des Gewässers bekannt ist, kann hier Zugang gefunden werden. Hier wäre zum Beispiel eine kartografische Darstellung mit Link zum Gewässer oder zumindest eine vorangestellte Übersicht der Gewässer mit Seitenzahlen hilfreich gewesen.

Der BUND bemängelt, dass bei dem initiierten Dialogprozess mit den nds. Wasser- und Bodenverbänden (NMU 2020, S. 186) keine Einladung und Einbindung der Umweltverbände stattgefunden hat bzw. stattfindet.

4. Ergebnisse der Bewertung der Gewässer nach dem 2. Bewirtschaftungszyklus

4.1 Fortschritt der Zielerreichung der Wasserkörper bis 2021

Ziel der WRRL war die Herstellung eines guten Zustands aller Gewässer binnen 15 Jahren, also bis Ende des Jahres 2015. Nur unter einschränkenden Voraussetzungen sieht die WRRL Verlängerungs- bzw. Ersatzfristen bis Ende 2021 und letztmalig bis Ende 2027 vor.

Aktuell haben nur ca. 3 % der Oberflächengewässer in Niedersachsen den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potential erreicht. Etwa 51 % der Grundwasserkörper weisen einen schlechten chemischen Zustand auf. Damit wurden die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser am Ende des zweiten Bewirtschaftungszeitraums im Jahr 2021 in großem Umfang und für alle Handlungsfelder verfehlt, und dass in etwa im gleichen Maß wie im Jahr 2015.

In Niedersachsen ist es somit seit nunmehr 21 Jahren nicht gelungen, den Gewässerzustand in einem nennenswerten Maße zu verbessern. Diese Bilanz ist aus Sicht des BUND erschreckend und ernüchternd.

4.2 Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2015

Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans sind Änderungen im Wasserkörperzuschnitt dargelegt, z.B. die Zusammenlegung von insgesamt 36 Wasserkörpern (NMU 2020, S. 201). Der BUND bemängelt, dass nicht aufgeführt wird, um welche Wasserkörper es sich hierbei handelt. Ebenso verhält es sich bei den vereinzelt vorgenommenen Typänderungen, die auch nicht nachvollzogen werden können (NMU 2020, S. 202).

5. Zielerreichung 2027, fehlende Harmonisierung des Umgangs mit der Frage der Zielerreichung 2027, der Fristverlängerungen und des Transparenzansatzes zwischen den Bundesländern

Der BUND kritisiert die fehlende Harmonisierung des Umgangs mit der Frage der Zielerreichung 2027 und der Fristverlängerungen zwischen den Bundesländern. Dies hat zum Ergebnis, dass innerhalb der gleichen Flussgebietsgemeinschaft ein Teil der Bundesländer den „Transparenzansatz“ verfolgt und andere nicht. Am konkreten Beispiel benannt bedeutet dies zum Beispiel, dass im Maßnahmenprogramm für alle Wasserkörper in der FFG Elbe in Sachsen-Anhalt die Zielerreichung bis 2027 angegeben ist, in Niedersachsen dagegen für große Anteile eine Zielerreichung bis 2033, bis 2045 oder auch noch später angegeben ist. Hieraus kann allerdings nicht geschlossen werden, dass in Sachsen-Anhalt alle Wasserkörper ihr Ziel schon 2027 erreichen und in Niedersachsen dies erst nach dem Jahre 2045 der Fall sein wird. Vielmehr handelt es sich um ein unterschiedliches methodisches Vorgehen, welches aus Sicht des BUND ein großes Defizit darstellt, da so eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Die Aufstellungen auf Flussgebietsebene, wie viele Wasserkörper ihr Ziel 2027 erreichen (FGG Elbe 2020, S. 239, Tab. 5.8 und Tab. 5.9) und welche erst zu einem späteren Zeitpunkt, entbehren einer einheitlichen Grundlage und sind somit gehalten.

Die eigentlich durch die WRRL aufgehobene Abgrenzung an Landesgrenzen ist damit „schleichend“ wieder eingeführt worden. Das unterschiedliche Vorgehen der Länder ist intransparent und in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen auf nationaler Ebene weder offen dargelegt noch nachvollziehbar.

Grundsätzlich ist der Erklärung der LAWA, der sich Niedersachsen angeschlossen hat, dass bis 2027 alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um so viele Wasserkörper wie möglich in den guten Zustand zu bringen und bis 2027 so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen, zu begrüßen.

Leider ist die Begrifflichkeit „so viel wie möglich“ diffus und unbestimmt. So bleibt offen wie das „so viel wie möglich“ in der niedersächsischen Bewirtschaftungsplanung sichergestellt werden soll und woran es gemessen und überprüft werden kann. Der BUND ist der Auffassung, dass bis 2027 mehr Anstrengungen unternommen werden könnten, als dies die Bewirtschaftungsplanung im Entwurf bis 2027 vorsieht.

Aber selbst wenn das im Entwurf beschriebene für den Zeitraum 2021 – 2027 das „Bestmögliche“ wäre, bleibt insbesondere angesichts des Freiwilligkeitsprinzips unklar, wie sichergestellt werden soll, dass es auch gelingt die dort beschriebenen grundsätzlichen und ergänzenden Maßnahmen bis 2027 anzugehen und umzusetzen. Es fehlt

hierfür in Niedersachsen grundsätzlich ein Steuerungs- und Kontrollinstrument. Der BUND hält daher einen Soll-/Ist-Vergleich der Maßnahmenumsetzung für unabdingbar.

Für das Jahr 2027 wird im Entwurf des BWP die Zielerreichung von 1.480 (von 1.540 OWK) Oberflächenwasserkörpern als unwahrscheinlich eingestuft (NMU 2020, S. 69) und für 62 (von 90 GWK) Grundwasserkörpern wird das Risiko der Zielerreichung als gefährdet betrachtet (NMU 2020, S. 75). Im Vergleich zur Zustandsbewertung werden somit keine wesentlichen Änderungen bei der Gesamtbewertung bis 2027 prognostiziert. Damit wird bereits deutlich, dass es auch im 3. Bewirtschaftungszyklus zu keiner Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands kommen wird. Es wird lediglich angenommen, dass die Oberflächengewässer, die sich bereits aktuell in einem guten ökologischen Zustand/Potenzial befinden, diesen Zustand auch 2027 noch aufweisen werden (NMU 2020, S. 206). Der BUND kritisiert, dass das prognostizierte Ziel in Niedersachsen für 2027 damit ausschließlich die Beibehaltung des defizitären Status Quo ist.

Dies stellt aus Sicht des BUND eine Missachtung der WRRL dar. Der BUND hat erhebliche Zweifel daran, dass eine Bewirtschaftungsplanung, bei der von vorne herein feststeht, dass sie nur den Status Quo aufrecht erhält und nicht zur Zielerreichung beitragen wird, EU-rechtskonform ist.

Niedersachsen hat den Zeitraum für die Umsetzung der Maßnahmen und für die Zielerreichung bis zum Jahr 2057 gestreckt. Damit prognostiziert das Land, dass es mehr als einen doppelt so langen Zeitraum für die Zielerreichung braucht, als es die gesetzliche Grundlage vorsieht.

Der BUND kritisiert, dass das Land Niedersachsen offenbar auch weiterhin wenig ambitioniert vorgeht und auch in den nach 2027 anstehenden zwei weiteren Bewirtschaftungszyklen bis 2039 über weitere 12 Jahre offensichtlich nicht gewillt ist, alle möglichen Anstrengungen vorzunehmen. Denn anhand der zeitlichen Staffelung der prognostizierten Daten für die Zielerreichung bis 2033, bis 2039, bis 2045, bis 2051 und bis 2057 ist abzulesen, dass die überwiegende Mehrheit der Oberflächenwasserkörper erst zwischen 2051 und 2057 die Ziele hinsichtlich Morphologie und Durchgängigkeit erreichen wird (NMU 2020, S. 127). Während zum Beispiel nur 123 Wasserkörper bis 2033 das Handlungsziel für Morphologie erreichen werden, sollen 821 Wasserkörper dieses Ziel erst bis 2057 erreichen. Dies bedeutet, dass über die 30-jährige Periode von 2021 bis 2051 nur so viel getan wird, dass 597 Wasserkörper ihr Ziel erreichen können, aber in nur 6 Jahren zwischen 2051 und 2057 821 dieses Ziel erreichen sollen. Diese eklatant ungleiche Relation kann auch nicht darin begründet sein, dass der Eintritt der vollständigen Wirkung erst mit einem gewissen Zeitverzug nach der Umsetzung der Maßnahmen eintritt, sondern zeigt auf, dass das was im Rahmen der Vollplanung als notwendig benannt wurde, zeitlich weit nach hinten geschoben wird.

Da Niedersachsen den Transparenzansatz in erster Linie für oberirdische Gewässer und Maßnahmen aus dem Handlungsfeld Morphologie und Durchgängigkeit verfolgt, für das Grundwasser und andere Handlungsfelder aber nicht, entsteht kein kohärentes und in sich schlüssiges Konzept der Bewirtschaftungsplanung und der Ziel- und Zeithorizonte.

Soweit im Bewirtschaftungsplan angeführt wird, das auch zukünftig der Schwerpunkt der Maßnahmen auf den Fließgewässern liegen soll, an denen das entsprechende Potenzial für die Entwicklung einer gewässertypischen Lebensgemeinschaft zu finden ist (NMU 2020 S. 127f.), so stellt sich uns die Frage, ob diese Schwerpunktsetzung bis 2057 gelten soll und wann ggf. die dann übrigen Gewässer ihren Zielzustand erreichen sollen. Die Verbindung von einerseits dem Rahmenkonzept für die zukünftige Umsetzung der EG-WRRL im Bereich Fließgewässer, bei der eine Auswahl geeigneter Gewässer (Schwerpunktgewässer) für die Maßnahmenumsetzung getroffen wurde und andererseits der Vollplanung ist nicht dargelegt oder erläutert.

Die Schwerpunktgewässer wurden anhand fachlicher Kriterien definiert. Es handelt sich dabei um Gewässer mit 3.300 km Gesamtlänge (von 18.000 km für die EG-WRRL relevanten in Niedersachsen), die noch über ein entsprechend relativ intaktes Arteninventar und ein hohes Regenerationsvermögen verfügen. Somit sind diese nur eine Gewässerqualitätsstufe vom Zielzustand entfernt, so dass Niedersachsen hoffte, hier im 2. Bewirtschaftungszeitraum reale Erfolge bei der Erreichung der angestrebten Ziele erreichen zu können. Ein sichtbarer Erfolg hat sich allerdings bisher nicht eingestellt.

Der BUND begrüßt zwar grundsätzlich, dass das Land Niedersachsen mit der sogenannten Gewässerallianz verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung der WRRL in Niedersachsen unternehmen will. Die Kooperation mit Was-

ser- und Unterhaltungsverbänden und die Einstellung von Gewässerkoordinatoren sind ein richtiger Schritt. Allerdings handelte es sich dabei bisher um befristete Pilotprojekte. Notwendig ist aus Sicht des BUND daher eine Verstärkung der Angebote und eine Ausweitung auf die Fläche. So gehört zu den Schwerpunktgewässern kein Wasserkörper der Übergangs- und Küstengewässer, obwohl hier aufgrund der schlechten Bestandsanalyse aus Sicht des BUND besondere Anstrengungen zu unternehmen wären.

Wir haben aber erhebliche Zweifel dass die Gewässerallianzen in dem bisherigen Umfang den Gewässerschutz im notwendigen Maße nach vorne bringen können. Ob damit nachhaltig die ausgemachten bisherigen Engpässe bei der Umsetzung, nämlich knappe Personal- und Finanzkapazitäten bei den Projektträgern der Maßnahmen, beseitigt werden können, ist fraglich. Außerdem birgt es die Gefahr, dass die restlichen 14.700 km Gewässerstrecke in „Vergessenheit geraten“ und sich der dortige schlechte Zustand manifestiert oder noch weiter verschlechtert.

6. Fristverlängerung und Vollplanung im Niedersächsischen Bewirtschaftungsplan

Der BUND begrüßt, dass der dritte Bewirtschaftungsplan nunmehr den kompletten Maßnahmenbedarf für die Zielerreichung darstellt, auch wenn wir darauf hinweisen müssen, dass diese sog. „Vollplanung“ schon im ersten und zweiten Bewirtschaftungszeitraum hätte stattfinden müssen.

Die Erreichung des guten Zustands/Potenzial in der überwiegenden Zahl der Oberflächenwasserkörper und bei einer großen Zahl der Grundwasserkörper wird für 2027 laut des Entwurfs des Nds. Bewirtschaftungsplan als unwahrscheinlich angesehen (NMU 2020, S. 120). Daher will Niedersachsen für fast alle Gewässer weitere Fristverlängerungen über 2027 hinaus in Anspruch nehmen. Nach dem Dezember 2027 stößt diese Lösung indes an ihre normativen Grenzen durch die Beschränkung auf solche Zielverfehlungen, die ihren Grund ausschließlich in natürlichen Gegebenheiten finden (vgl. Reinhardt 2021, S. 6).

Der BUND weist dabei in Hinblick auf die von Niedersachsen angeführten Begründungen auf das ungleiche Verhältnis der Begründungsansätze hin: während Fristverlängerungen für 149 Fließgewässer-OWKs aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch genommen werden sollen, liegen bei 1358 Fließgewässer-OWKs andere Begründungen (zwingende Abfolge von Maßnahmen, unveränderbare Dauer von Verfahren, Marktmechanismen) vor. Gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL, den Dokumenten der EU-Kommission und auch entsprechend § 29 Abs. 3 WHG ist eine Fristverlängerung über 2027 hinaus nur zulässig, wenn die Zielerreichung aufgrund natürlicher Gegebenheiten verfehlt wird. Die niedersächsische Bewirtschaftungsplanung sieht allerdings, sich orientierend an den Empfehlungen der LAWA zum sogenannten „Transparenz-Ansatz“, weiterhin Fristverlängerungen auch mit den Begründungen fehlende technische Durchführbarkeit und unverhältnismäßige Kosten oder unverhältnismäßiger Aufwand vor. Der BUND weist darauf hin, dass dies nicht EU-rechtskonform sein dürfte. Der von der LAWA empfohlene „Transparenzansatz“ wurde auch nicht mit der EU-Kommission abgestimmt.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c) WRRL sind bei Schutzgebieten die Ziele spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten zu erreichen. Ein Verlängerungsvorbehalt, wie er in Art. 4 Abs. 1 a) ii) und iii) für Oberflächengewässer und in Art. 4 Abs. 1 b) ii) für das Grundwasser enthalten ist, ist für Schutzgebiete nicht vorgesehen. Eine Fristverlängerung, so wie sie Niedersachsen auch in Schutzgebieten vorsieht, ist nicht richtlinienkonform.

Der BUND kritisiert, dass die Begründung der Fristverlängerungen weiterhin nicht ausreichend transparent und detailliert genug begründet ist, sondern in „Standardkategorien“ vorgenommen wird. Fristverlängerungen müssen auf der Ebene von Wasserkörpern angewendet und begründet werden (vgl. LAWA 2020, S. 3). Dies ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans nicht der Fall.

Beispielhaft sei darauf verwiesen, dass zum Beispiel im Handlungsfeld Durchgängigkeit 3430 Querbauwerke erst zwischen 2027 und 2051 durchgängig gemacht werden sollen. Die einheitliche Begründung für die Verlängerung um weitere ein bis vier Bewirtschaftungszeiträume von jeweils 6 Jahren lautet „zwingende Abfolge von Maßnahmen, unveränderbare Dauer von Verfahren, Marktmechanismen“ (s. NMU 2020a, Tab. 14, S.70). Diese Pauschalität wird den Begründungserfordernissen in keiner Weise gerecht. Die Dauer von notwendigen Verfahren dürfte beispielsweise in etwas bei allen Querbauwerken ähnlich sein. Als Begründung weshalb 1527 Querbauwerke erst nach 2045 durchgängig gemacht werden können, kann „die Verfahrensdauer“ daher nicht herangezogen werden, ebenso wenig wie die zwingende Abfolge von Maßnahmen. In Wahrheit erfolgt eine Verteilung der Maßnahmen der Vollplanung über den Zeitraum von 2021 bis 2057 anhand einer Priorisierung, z.B. soll die Durchgängigkeit

an den Querbauwerken zuerst an den prioritären Gewässern und Hauptwanderrouten hergestellt werden. Der Grund dafür, dass Maßnahmen in einem Oberflächenwasserkörper z.B. erst nach 2045 ergriffen werden, ist daher nicht eine gemäß LAWA-Empfehlung ausgewiesene Begründung, sondern die vom Land Niedersachsen vorgenommene geringe Priorisierung des Gewässers.

Die Anspruchsnahme von Fristverlängerungen für 46 Grundwasserkörper aufgrund der Verfehlung des guten chemischen Zustands wird mit „natürlichen Gegebenheiten“ begründet (NMU 2020, S. 138). Der BUND wendet ein, dass diese Begründung nur dann zutreffend wäre, wenn bis 2027 alle notwendigen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen ergriffen würden, um den guten chemischen Zustand der GWK zu erreichen und nur die Zielerreichung aufgrund der sich über längere Zeiträume erstreckenden Prozesse des Grundwassers erst nach 2027 zu erwarten wäre. Tatsächlich aber sind die geplanten grundlegenden Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft gar nicht ausreichend, um zu einer Zielerreichung führen zu können.

In diesem Kontext sehen wir die Voraussetzungen für die Fristverlängerung als nicht zutreffend angegeben an und wenden ein, dass der entsprechenden „Logik“ folgend der Transparenzansatz auch für die GWK in Anspruch genommen werden müsste.

Für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022–2027) hat die Kostenabschätzung knapp 1,4 Mrd. € ergeben. Die Zielerreichung, die Niedersachsen bis 2027 prognostiziert hat, kann demnach nur erreicht werden, wenn diese Mittel auch bereitgestellt und verausgabt werden. Es ist zu kritisieren, dass offen bleibt, ob es sich nur um eine Kostenschätzung handelt oder auch eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln in entsprechender Höhe zu erwarten ist.

7. Defizite bei Ressourcen und Strukturen, gesetzlichen Zuständigkeiten, Freiwilligkeitsprinzip

7.1 Finanz- und Personalressourcen

Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans ist ausgeführt, dass in Niedersachsen insgesamt zu wenig Mittel zur Verfügung stehen, um alle Wasserkörper mittelfristig entsprechend den Zielen der WRRL zu entwickeln, die vorhandenen Personalressourcen bei den zuständigen Behörden nicht ausreichen und zum Teil auch gesetzliche Zuständigkeiten nicht klar definiert seien (NMU 2020, S. 10). In Erkenntnis dieser Defizite und angesichts der Tatsache dass mit den Bestimmungen der WRRL und des WHG strikte gesetzliche und verpflichtende Vorgaben zu erfüllen sind, ist ein Aufstockung der finanziellen und personellen Ressourcen dringend angezeigt. Dies hat der BUND auch bereits in seiner Stellungnahme im Jahr 2015 zur 2. Bewirtschaftungsplanung und in seiner Stellungnahme von 2020 zu den Wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftung deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. Dem BUND sind keine Informationen bekannt, dass das Land Niedersachsen Pläne hat, die personellen und finanziellen Ressourcen entsprechend des notwendigen Bedarfs aufzustocken. Dies ist umgehend zu ändern.

Während mit der Angabe von Umsetzungskosten von 1,4 Mrd. € für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (NMU 2020, S. 10) die finanziellen Mittel quantifiziert wurden, fehlt es weiterhin an einer Benennung der benötigten personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden für die Zielerreichung bis 2027.

7.2 Mangelnde Zuständigkeitsstrukturen, Freiwilligkeitsprinzip

In Niedersachsen ist außerdem mit der Weigerung der Wasser- und Bodenverbände Gewässerentwicklungsmaßnahmen zu beantragen in dramatischer Weise deutlich geworden, dass mit dem Ansatz der freiwilligen Angebotsplanung nicht annähernd ausreichend Maßnahmen akquiriert werden konnten. Auch fehlt es an potenten Aufgabenträgern und klaren Verantwortungsstrukturen (vgl. Reese et al. 2018, S. 66 f.)

Ein wesentlicher Grund für die Umsetzungsdefizite in Niedersachsen liegt im „Freiwilligkeitsprinzip“ und dem grundsätzlichen Absehen von rechtlichen Verpflichtungsmaßnahmen zur Durchsetzung von Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung. Trotz der klaren und dezidierten wissenschaftlich belegten Defizitanalyse (Reese et al. 2008) hält Niedersachsen weiterhin am Freiwilligkeitsprinzip fest. Im Bewirtschaftungsplan wird die Erkenntnis dargelegt, dass sich die im ersten und zweiten Bewirtschaftungszeitraum verfolgte Umsetzungsstrategie als nicht

ausreichend effektiv erwiesen hat (NMU 2020, S. 180; NMU 2020a, S. 8). Der BUND kritisiert, dass trotz der erkannten Defizite bei den Umsetzungsstrukturen und -strategien auch im 3. Bewirtschaftungszeitraum an der gleichen Strategie festgehalten werden soll.

Es konnte seitens des Landes nicht schlüssig dargelegt werden wie und auf welche Weise trotz des Festhaltens an den freiwilligen Maßnahmenträgerschaften und der Unterfinanzierung im 3. Bewirtschaftungszeitraum mehr Fortschritte als im 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum erreicht werden sollen, zumal auch die Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen weiterhin freiwillig ist (vgl. NMU 2020, S. 219).

Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung ist in Niedersachsen keinem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen. Diese unklare Aufgabenzuweisung trägt dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtenzuweisung sowohl hinsichtlich Planung als auch Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Erforderlich ist daher eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind (vgl. Reese et al 2018, S. 228, 229, 230). Obwohl Wasser- und Bodenverbände nicht in der gesetzlichen Bewirtschaftungs- und Planungspflicht stehen, sollen sie in Niedersachsen aber als Hauptträger der Maßnahmenumsetzung fungieren. Das kann in dieser Form nicht funktionieren. „Soweit also die wasserwirtschaftliche Planung die über eine hohe wasserwirtschaftliche Kompetenz und geeignete Infrastrukturen verfügenden Verbände in originär ökologische Bewirtschaftungsaufgaben einbezieht, kann dies nur unter der Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung durch das Land erfolgen, die sich nicht lediglich in unter Haushaltsvorbehalt stehenden Förderprogrammen erschöpfen darf“ (Reinhardt 2021, S. 9).

Zu der Tatsache, dass das Mitwirken der Wasser- und Bodenverbände bei der Umsetzung der WRRL in Niedersachsen sich bisher als schwierig erwiesen hat, erhält der Bewirtschaftungsplan lediglich den Hinweis, dass soweit dabei bestimmte Hemmnisse bestünden, diese im dritten Bewirtschaftungszeitraum möglichst abgebaut werden sollen (NMU 2020, S. 186). Diese Aussage ist völlig unbestimmt, zu schwach und kommt auch viel zu spät. Vielmehr muss jetzt vor Beginn des 3. Bewirtschaftungszeitraums klar sein, wer für die Maßnahmenumsetzung zuständig und unverantwortlich ist und auch wie in der Vergangenheit aufgetretene Hindernisse, zum Beispiel in den Fällen von die Verbände überstrapazierenden Rückzahlungsverpflichtungen von EU-Fördermitteln, durch das Land geregelt werden können. Förderanträge sind komplex, erfordern Eigenanteile und setzen Planungstiefen voraus, die viele Wasser- und Bodenverbände gar nicht erfüllen können. Das Risiko von Rückforderungen sollte daher vom Land Niedersachsen abgedeckt werden. Es sollte allerdings auch grundlegend hinterfragt werden, ob die Unterhaltungsverbände die geeigneten Akteure für die Maßnahmenumsetzung sind, denn als von Landeigentümern dominierten Verbände entstehen Interessenskonflikte zwischen einerseits den verbandseigenen Aufgaben und den für die WRRL notwendigen Gewässerentwicklungsmaßnahmen.

Der BUND schlägt vor, dass für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein muss, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist.

Der BUND weist darauf hin, dass auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Gutachten die Notwendigkeit der Qualifizierung von Fachpersonal, der ausreichenden Bereitstellung von Finanzmitteln, der Qualifizierung von ausreichend Fachpersonal sowie die verbindlichen Ausgestaltung der Fachplanung zur Umsetzung der WRRL empfiehlt (vgl. SRU 2020).

7.3 Flächenverfügbarkeit

Die Flächenverfügbarkeit ist eine entscheidende Frage wenn es darum geht die Ziele der WRRL zu erreichen. Deshalb sind hierfür auf instrumenteller Ebene Lösungswege aufzutun. Der BUND kritisiert, dass hierzu im Maßnahmenprogramm keine Aussagen getroffen werden. Der BUND regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.

Der BUND schließt sich auch der Empfehlung des SRU im Umweltgutachten 2020 an, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten in denen die Länder Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und NWG vorgenommen werden.

8. Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern

In Niedersachsen hat in exzessivem Umfang eine Ausweisung der Wasserkörper als HMWB stattgefunden. Die Einstufung ist zu Beginn jedes Bewirtschaftungszyklus neu zu überprüfen. Der BUND hält es für erforderlich, die Überprüfung der HMWB/NWB -Einstufung gemäß WRRL-Anforderungen vollständig und transparent sicherzustellen. Ob ein natürlicher Wasserkörper (NWB) weiterhin als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft bleibt, ist gemäß Artikel 4 (3) WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen.

In Niedersachsen sind mit 877 Oberflächenwasserkörpern 56 % aller OWKs als HMWB ausgewiesen. Von diesen 877 OWKs wird bei 836 OWKs der Ausweisungsgrund „Landwirtschaft – Landentwässerung“ angegeben. Der BUND bezweifelt, dass dieser für fast alle OWKs benannte einheitliche Ausweisungsgrund für jeden OWK hinreichend hergeleitet ist. So ist in den LAWA-Empfehlungen (LAWA 2015, S. 9, Tab. 1) der Ausweisungsgrund „Landwirtschaft – Landentwässerung“ in dieser Form gar nicht benannt.

Im Screening sind „bedeutende hydromorphologische Veränderungen“ eine Voraussetzung für die Ausweisung als HMWB. Dies gilt als gegeben, wenn mehr als 30 % des Wasserkörpers die Strukturgüteklasse VI und schlechter aufweist. Insofern ist auffällig, dass auch OWKs als HMWB eingestuft wurden, die an weniger als 30 % die Strukturgüteklassen VI und VII aufweisen. Als Beispiel sei hier der OWK 15041 Wabe/Mittelriede genannt, der nur an 28% Strukturgüteklassen VI und VII aufweist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu kritisieren, dass in den Maßnahmenblättern keine Angaben zur Strukturgüte enthalten sind.

Zur Umsetzung des mehrstufigen und durch CIS - und LAWA -Empfehlungen konkretisierten Prüfverfahrens ist auch der Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) anzuwenden. Beispielsweise müsste für den HMWB-Ausweisungsgrund "Wasserkraftnutzung" untersucht werden, inwiefern die in einem Flussabschnitt betriebene Wasserkraftnutzung aufgegeben werden kann, weil es für den Zweck der Stromerzeugung gewässerverträgliche Alternativen gibt. Liegt kein ordentliches und öffentlich einsehbares Prüfverfahren vor, so müssten die bestehenden HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden.

9. Abweichende Bewirtschaftungsziele

Der BUND kritisiert die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper Halsebach (NMU 2020, S. 130).

Der Halsebach ist aufgrund der Wasserentnahme durch das Wasserwerk Panzenberg in seiner Wasserführung beeinträchtigt und fällt in bestimmten Abschnitten temporär trocken. Der BUND wendet ein, dass die in § 30 WHG genannten Voraussetzungen nach Satz 1 Ziffern 1-4 für den Halsebach nicht vorliegen.

Seit über zwei Jahrzehnten gibt es massive Proteste von den Naturschutzverbänden BUND und NABU, der Initiative „Rettet das Halsetal“ und vielen Bürgern in den betroffenen Ortschaften Scharnhorst und Dauelsen der Stadt Verden, gegen die Auswirkungen der zu hohen Trinkwasserförderung im WW Panzenberg. Durch die ab 1983 begonnene Wasserentnahme mit 7 zentralen Brunnen in der Rotenburger Rinne sind katastrophale Schäden am grundwassergebundenen Ökosystem im Bereich der Halse, in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft, an Gebäuden und am Infrastrukturvermögen eingetreten. Betroffen ist auch das Schutzgut Boden. Hier sind zahlreiche Absackungen an der Erdoberfläche entstanden. Durch das Absinken des Grundwasserspiegels werden Moorflächen und Torfschichten im Halsetal trocken, so dass sich der Torf entmineralisiert und klimaschädliches CO₂ in die Atmosphäre entweicht. Betroffen sind nicht nur der Halsebach als Oberflächengewässer, sondern auch zahlreiche Bäche, Gräben und Teiche in der Peripherie bis in die Gemeinden Kirchlinteln und Langwedel. Nach den Berechnungen des BUND Verden ist das von der Wasserentnahme beeinträchtigte Gebiet über 100 km² groß, in dem der Grundwasserspiegel um mindestens 1 m bis 9 m durch die Förderung abgesunken ist. Dies betrifft etwa

ein Siebtel der Fläche des Landkreises Verden und Teile des Landkreises Rotenburg. Damit der Bereich des Halsebaches wieder in einen guten ökologischen Zustand gelangt und die Anforderungen der WRRL erfüllt werden, fordern wir seit langem und auch mit dieser Stellungnahme eine drastische Reduzierung der Grundwasserentnahme am Panzenberg auf ein umweltverträgliches Maß. Auch eine reduzierte Wasserfördermenge auf 8,825 mio.m³/a ist für die Halse und die Peripherie ökologisch nicht verträglich.

Die Vorgaben der WRRL zielen auf die Erhaltung und Entwicklung intakter Gewässerlebensräume ab. Die derzeitige Grundwasserentnahme an der Halse verstößt gegen die Vorgaben der WRRL und die Regelungen des WHG. Spätestens mit dem Ablauf der alten Genehmigung für das WW Panzenberg im Jahr 2009 hätten die beiden Wasserversorger TV Verden und swb Bremen in Absprache mit den Wasserbehörden für eine neue Bewilligung alternative Versorgungsmöglichkeiten für Bremen erschließen und umsetzen müssen, um die Förderung am Panzenberg zu verringern und dadurch das ökologische Potenzial des Halsebaches gemäß den Vorgaben der WRRL zu verbessern. In den vergangenen 12 Jahren seit Ablauf der alten Fördergenehmigung im Jahre 2009 ist bezüglich der Anforderungen nach WRRL für den Halsebach und auch bezüglich der Umsetzung von möglichen Alternativen bewusst nichts geschehen. Solche Alternativen zur Wasserversorgung für Bremen anstelle der Grundwasserentnahme am Panzenberg stehen jedoch konkret zur Verfügung und müssten nur begonnen und umgesetzt werden.

Bei der Festlegung der abweichenden Bewirtschaftungsziele für die Halse wurden die Belange des grundwasserabhängigen Ökosystems insbesondere zum Schutz der Moorflächen nicht berücksichtigt. Zudem ist die öffentliche Wasserversorgung für die Einwohner Bremens nach § 50 Abs. 1 WHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die nicht vom TV Verden, sondern von der Stadt Bremen zunächst in eigener Verantwortung erfüllt werden muss. Für die Anwendung des § 30 WHG ist daher gar kein Raum.

Der BUND fordert, das festgelegte weniger strenge Bewirtschaftungsziel „unbefriedigend“ für den Halsebach zu streichen und die bisherige Zustandsbewertung des ökologischen Potentials mit „schlecht“ zu belassen. Die Streichung betrifft auch die als Maßgabe mit eingeflossene Höhe der Wasserentnahmemenge von 8,825 Mio. m³ jährlich.

Der BUND beantragt, stattdessen eine Fristverlängerung nach § 29 WHG für den Halsebach in Anspruch zu nehmen. Die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 4 Abs. 4 WRRL) für eine Fristverlängerung sind nach unserer Auffassung erfüllt.

Der BUND kritisiert die mangelhafte Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Unübersichtlichkeit der Unterlagen in diesem Verfahren. Für die Entscheidungen zum Halsebach wurden die Grundlagen unübersichtlich auf zahlreiche verschiedene Einzeldokumente im PDF-Format und in Anlagen verteilt, was die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit erheblich erschwert. Ferner handelt es sich auf dem Server des NLWKN bei den Hintergrunddokumenten einerseits um alte Unterlagen, die den Wasserrechtsantrag des TV VER von 2015 betreffen und andererseits um neue Unterlagen zu dem jetzigen Bewirtschaftungsplan 2021 nach WRRL, dabei ist unklar, welche Daten in diesem Verfahren herangezogen werden.

Der NLWKN -BSt Verden- hat in einem separaten Hintergrundpapier von November 2020 die Herleitung und Begründung der abweichenden Bewirtschaftungsziele für den Halsebach gemäß § 30 WHG dargestellt. Die Entscheidung des NLWKN -BSt Verden- ist jedoch ermessensfehlerhaft. Bei der Abwägung wurde nicht berücksichtigt, dass sehr wohl konkrete Alternativen zur Grundwasserförderung am Panzenberg bestehen und diese als verhältnismäßig auch umgesetzt werden könnten.

Der BUND vermisst bei den Verwaltungsstellen das eindeutige Bekenntnis pro Naturschutz und pro WRRL und den Willen, den schlechten Zustand des Oberflächengewässers der Halse zeitnah zu verbessern. Die Belange der Landwirtschaft und andere Belange sind bei der Abwägung nicht berücksichtigt worden.

Der BUND bemängelt, dass die Prüfung von Alternativen zur Grundwasserentnahme am Panzenberg von den beteiligten Stellen **nicht ernsthaft** betrieben wird. Die Alternativenprüfung für die Stadt Bremen erfolgte im Auftrag der swb Vertrieb Bremen durch das Büro Gerics Ingenieure GmbH mit Datum vom 12.12.2019. Das Gutachten zur Alternativenprüfung von Gerics verkörpert einseitig die Interessen des Wasserversorgers swb und ist in seinen wesentlichen Aussagen unzutreffend und unvollständig und kann damit keine Grundlage für die Entscheidung des NLWKN VER zu § 30 WHG bilden.

Für den schlechten ökologischen Zustand des Halsebaches ist die hohe Trinkwasserförderung maßgeblich verantwortlich und solange diese andauert, können sich die Halse und die Peripherie auch nicht regenerieren.

Der BUND fordert, mit den möglichen und zumutbaren Alternativen zur Trinkwasserversorgung der Stadt Bremen unverzüglich aktiv zu beginnen. Das betrifft einerseits Maßnahmen, die vom Land Niedersachsen (MU, NLWKN, LBEG, LK) und von der Freien Hansestadt Bremen (SKUMS) in die Wege zu leiten sind; und andererseits Maßnahmen, die von den beiden Wasserversorgern (swb Vertrieb Bremen und TV Verden) umgesetzt werden können. Als Folge dieser Maßnahmen könnte die Grundwasserentnahme am WW Panzenberg drastisch reduziert werden, damit der Bereich des Halsebaches entsprechend den Zielen der WRRL baldmöglichst in einen guten ökologischen Zustand gebracht werden kann.

Wir befürchten, dass durch die Abkoppelung des Verfahrens für die Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele von dem Wasserrechtsverfahren eine Nachprüfbarkeit der Entscheidung im Bewirtschaftungsplan insbesondere der Alternativenprüfung durch die Umweltverbände erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Der BUND schlägt als Lösung zur Rettung der Halse den „Weg der kleinen Schritte“ vor:

- Wir fordern eine **schrittweise** Umsetzung von anderen alternativen Versorgungsmöglichkeiten für die Freie Hansestadt Bremen und parallel dazu
- eine **stufenweise** Verminderung der Grundwasserentnahmemenge, die in der neuen Genehmigung für das WW Panzenberg festgelegt wird (Vorschlag 400.000 m³ jährliche Reduzierung). Die zeitlich gestaffelte Verringerung der Trinkwasserfördermenge könnte entweder einvernehmlich in der neuen Genehmigung festgeschrieben werden oder bereits vom TV VER bei der Antragstellung mit beantragt werden.

Das BMU hat aktuell mit Pressemitteilung vom 08.06.2021 den Entwurf der Nationalen Wasserstrategie des Bundes vorgestellt. Es werden zusätzliche Verbundnetze und Fernleitungen nötig sein, um regionale Unterschiede bei der Wasserverfügbarkeit auszugleichen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesonderte Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Verden vom 20.06.2021 mit weiteren Einzelheiten zu den Anhörungsdokumenten.

Der BUND sieht auch kein Vorliegen der Voraussetzungen für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für die Wasserkörper Aue-Erse (DERW_DENI_16066 und DERW_DENI_16035). Aus unserer Sicht muss die Salzgitter Flachstahl GmbH veranlasst werden dafür Sorge zu tragen, dass mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ihre Abwassereinleitungen die Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands für die Wasserkörper Aue/Erse ermöglichen.

Der BUND kritisiert die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für den GW-Körper Innerste mesozoisches Festgestein links (DEGB_DENI_4_2005). Abweichend von anderen Grundwasserkörpern im Harz wurde in der vorangegangenen Bewirtschaftungsplanung für den GW-Körper Innerste kein abweichendes Bewirtschaftungsziel festgelegt. An der montanhistorischen Belastung dürfte sich seitdem kaum etwas geändert haben. Neu ist allerdings die Planung von K+S zur Wiederinbetriebnahme des Bergwerks Siegfried Giesen. Die Wiederinbetriebnahme ist auch mit weiteren Verunreinigungen des Grundwassers verbunden. Es darf allerdings nicht sein, dass abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt werden, um Projektvorhaben „gängig“ zu machen. Hier ist es vielmehr Aufgabe der Zulassungsbehörde bei der Projektzulassung die Vorgaben der WRRL und des Grundwasserschutzes zu beachten.

10. Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer

Der Assessment-Bericht zu den 2. Bewirtschaftungsplänen an Deutschland und die Pilotanfrage der EU-KOM vom Juli 2015 fordern, die Herkunft der Nährstoffe und deren Minderungsbedarf genauer zu bestimmen. Dem ist Niedersachsen bisher nicht nachgekommen. Der BUND bemängelt, dass das nun im Entwurf des BWP angekündigte Monitoring für Nährstoffe für 1.200 Oberflächenwasserkörper im Zeitraum von 2020 bis 2025 (vgl. NMU 2020, S. 78) viel zu spät kommt. Eine Verbesserung des Monitorings für die Aufstellung der 2. Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne hat nicht stattgefunden.

Angesichts der großen Anzahl an Wasserkörpern mit diffuser Nährstoffbelastung kritisiert der BUND, dass eine abgestimmte Umsetzung der Nitratrictlinie und der EG-WRRL nicht zu erkennen ist. Diese ist aber erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Gewässer die Ziele erreichen.

Erschreckend ist, dass die Risikoabschätzung bezüglich der Frage der Zielerreichung 2027 für Oberflächengewässer und Grundwasser benennt, dass auch bei konsequenter Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen, wie z.B. der Düngeverordnung (DÜV), die Zielerreichung 2027 für fast alle Wasserkörper unwahrscheinlich ist (Vgl. NMU 2020, S. 6).

10.1 Phosphor

10.1.1 Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft

Der Entwurf des Niedersächsischen Bewirtschaftungsplans enthält keine geeigneten und ausreichenden Maßnahmen, um dem Minderungsbedarf für diffuse Einträge aus der Landwirtschaft von insgesamt 1.280 t Gesamtposphor (TP) gerecht zu werden.

Hinsichtlich der Verringerung der Nährstoffeinträge verweist der Bewirtschaftungsplan auf die Umsetzung der novellierten DüV und benennt als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für den Nährstoff Phosphor das Jahr 2045.

Der BUND hält die DüV für nicht ausreichend, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Hieran kann die niedersächsische Bewirtschaftungsplanung zunächst einmal nichts ändern. Allerdings kritisiert der BUND, dass Niedersachsen selbst die dem Land aus den bundesrechtlichen Vorgaben gegebenen Möglichkeiten der Nährstoffreduzierung nicht ausreichend umsetzt und nutzt.

In Hinblick auf Phosphor stellt es aus Sicht des BUND einen auffallenden Mangel dar, dass in Niedersachsen eine Ausweisung der „eutrophierten Gebiete“ an Fließgewässern fehlt.

Die Ausweisung der Gebietskulisse für Oberflächengewässer beschränkt sich gemäß NDüngGewNPVO nur auf bestimmte stehende Gewässer. Der dramatischen Situation der Fließgewässer in Niedersachsen, die sich zu mehr als 90 % in einem schlechten Zustand befinden, wird die Gebietsausweisung nicht gerecht.

Gemäß Begründung zur NDüngGewNPVO liegen dem Land nicht ausreichend Daten vor, die für die Erfüllung des formalen Anspruchs für eine Ausweisung nach Bundesregelungen erforderlich wären.

In der Begründung wird seitens des Landwirtschaftsministeriums darauf hingewiesen, dass für den notwendigen Parameter Orthophosphat bislang keine wasserkörperscharfen Untersuchungsdaten vorlägen und damit keine rechtssichere Ausweisung eutrophierten Gebiete zum 31.12.2020 möglich sei. Andererseits wird in dieser Begründung auch aufgeführt, dass es Einzugsgebiete von Fließgewässern gebe, für die ausreichende Erkenntnisse vorlägen. Aus „Rechtsgründen“ sei in dem vorliegenden Entwurf jedoch keine Lösung für die Berücksichtigung von Fließgewässern als tragfähig angesehen worden.

Hierbei wird übersehen oder verkannt, dass mit § 19 AVV GeA eine Übergangsregelung vorhanden ist, die die Berücksichtigung des Parameters Gesamtposphor anstelle von Orthophosphat ermöglicht (s. § 19 Abs. 1 AVV GeA). Damit liegt ein anwendbares Alternativverfahren für die Ausweisung der eutrophierten Gebiete vor. Für nahezu alle Fließgewässerkörper liegen entsprechend den Anforderungen der WRRL Daten zur Gewässerflora und zu Modellierungsergebnissen auf Grundlage von Gesamtposphor vor. Der BUND fordert der Pflicht zur Ausweisung der eutrophierten Gebiete unverzüglich nachzukommen, um die Ziele der WRRL für Phosphat in den Oberflächengewässern schnellstmöglich zu erreichen.

Im Ergebnis sind in Niedersachsen signifikante Belastungen durch Gesamtposphor in 828 Fließgewässerkörpern (von landesweit 1.540 Fließgewässerkörpern) festgestellt worden (vgl. NMU 2020, S. 36). Die Veröffentlichung des NLWKN Oberirdische Gewässer Band 44 (2020) „Nährstoffsituation der Binnengewässer in Niedersachsen – Gewässerüberwachung Niedersachsen und landesweite Nährstoffmodellierung“ enthält auch eine kartografische und flächenscharfe Darstellung der mit Phosphor belasteten Gebiete. Eine hinreichende fachliche Grundlage für die Ausweisung einer „Gebietskulisse Oberflächengewässer“ liegt demnach vor.

Die notwendigen flächenbezogenen Maßnahmen auf der gesamten Fläche der noch auszuweisenden Gebiete, die im § 3 Abs 2 der NDüngGewVO aufgeführt werden, kommen damit nur an den stehenden Gewässern zum Tragen. Dies wird der brisanten Situation der Fließgewässer in Niedersachsen nicht gerecht und wir halten dieses Vorgehen für nicht konform mit den Anforderungen der EU-Kommission, die von Deutschland eine klare Zuordnung der notwendigen Maßnahmen zu den wesentlichen Belastungen gefordert hat.

Im norddeutschen Tiefland spielt der Eintrag von Phosphor aus drainierten Ackerflächen ehemaliger Mooregebiete eine wichtige Rolle. Dort liegen Torfböden vor, so dass durch den Ackerbau und die dadurch bedingte Sauerstoffzufuhr in den Boden sich der Torf zersetzt und gelösten Phosphor freisetzt. Der BUND fordert die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung auf solchen Flächen und die Wiedervernässung. Dies würde auch dem Naturschutz und dem Klimaschutz dienen.

10.1.2 Phosphoreinträge aus Kläranlagen

Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans (BWP) wird zurecht festgestellt, dass die Belastung mit Phosphor ein wichtiger Faktor ist, dass viele Gewässer ökologische Defizite aufweisen. Mehr als zwei Drittel der niedersächsischen Fließgewässer überschreiten die entsprechenden Orientierungswerte der OGewV.

Die geplanten Maßnahmen – insbesondere im Bereich der Punktquellen – sind jedoch völlig unzureichend. Dies gilt hinsichtlich der Auswahl der zu verbessernden Kläranlagen, der Ziele für diese Kläranlagen und der geplanten zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen. Damit wird die Linie der beiden ersten Maßnahmenprogramme fortgesetzt, gar nicht erst zu versuchen, die gesetzlichen Ziele der WRRL zu erreichen.

Die Herleitung der Maßnahmen in den Entwürfen von BWP und MNP und in den zugrunde gelegten Hintergrunddokumenten basieren im Wesentlichen auf der Annahme, durch Reduzierung der P-Jahresfrachten die phosphorbedingten biologischen Defizite auch bei den Fließgewässern beseitigen zu können. Entscheidend für die biologischen Prozesse ist jedoch die mittlere Konzentration an bioverfügbarem Phosphor im Gewässer und nicht die P-Fracht. Während in den Küsten- und Stehgewässern noch davon auszugehen ist, dass eine dort eingetragene Jahresfracht nach Durchmischung zu einer äquivalenten Erhöhung der Konzentration führt, ist dies bei Fließgewässern nicht automatisch der Fall: Hier kommt es darauf an, zu welchen Zeiten und wie verteilt die Einträge aus verschiedenen Quellen erfolgen. Die alleinige Betrachtung der Jahresfrachten in den von Niedersachsen genutzten Modellierungen – auch bei dem im BWP beschriebenen Projekt AGRUM-DE – führt dazu, dass für Fließgewässer die ökologische Bedeutung der kontinuierlichen Eintragsquellen wie Kläranlagen insbesondere während der entscheidenden Vegetationszeit gegenüber niederschlagsbedingten Einträgen – vor allem im Winterhalbjahr – fachlich unzulässigerweise deutlich unterschätzt wird. Kläranlagen leiten kontinuierlich Phosphor in die Gewässer ein, auch bei Niedrigwasser und langen Trockenzeiten, während niederschlagsbedingte Einträge wie z. B. von Mischwasserentlastungen oder Abschwemmungen von Ackerflächen nur an wenigen Tagen im Jahr, dann aber mit hohen Frachten wirksam sind. Auch die Drainagen auf Ackerflächen ehemaliger Moore sind nicht das ganze Jahr über relevant. Für Fließgewässer bedeutet das, dass die Kläranlagen einen deutlich höheren Anteil an der mittleren Konzentration haben als es ihrem Anteil an der Jahresfracht entspricht, der im MP-Entwurf unter Bezug auf Punktquellen nach Rechnungen aus AGRUM-DE mit 28% angegeben wird. Eine Folge des Klimawandels ist zudem, dass es immer längere Trockenperioden mit teils extremem Niedrigwasser im Sommer gibt, wo das Abwasser der Kläranlagen nur wenig verdünnt wird. In diesem Zusammenhang ist es für den BUND unverständlich, warum die in umfangreichen Monitoringstudien in Tschechien gewonnenen Erkenntnisse, aber auch die in Hessen und in Baden-Württemberg vorliegenden Ergebnisse zur Bedeutung der verschiedenen Eintragsquellen und zur Bioverfügbarkeit bei verschiedenen chemischen P-Bindungsformen in Niedersachsen nicht genutzt bzw. daraus keine Konsequenzen gezogen werden (siehe IKSE 2018, Kap. 7.3; Seel 2019).

Gerade für die Ablaufkonzentrationen der kommunalen Kläranlagen gibt es aber nur für relativ wenige Wasserkörper eine Planung zur Verbesserung.

Auf Basis der aktuellen Daten des NLWKN und durch einen Vergleich mit den Programmen anderer Bundesländer lässt sich erkennen, dass in Niedersachsen ein Potential besteht, bei entsprechendem politischem Willen mit sehr kostengünstigen Maßnahmen innerhalb der gesetzlich von der WRRL geforderten Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des MNP die P-Frachten der Kläranlagen mehr als zu halbieren. Die Statistik des NLWKN zeigt bei allen Größenklassen eine starke Streuung von Kläranlagen mit sehr guter P-Eliminierung bis zu den Kläranlagen,

die kaum die Mindestanforderungen einhalten. Ein Vergleich mit den zukünftigen Anforderungen in Baden-Württemberg zeigt, dass für alle relevanten Größenklassen dieses Verbesserungspotential besteht:

Anforderungen von BaWü im dritten Maßnahmenprogramm nach WRRL für die P-Ablaufkonzentrationen der kommunalen Kläranlagen (MP-Entwurf 2020) im Vergleich zu den aktuellen Ablaufkonzentrationen der niedersächsischen Kläranlagen

GK	EW	Anforderungen Baden -Württemberg			Ist-Daten Niedersachsen 2020 NLWKN	Ist-Daten Niedersachsen 2020 NLWKN
		Filtervariante Pges mg/L	Fällungsvariante Pges mg/l ortho-P mg/l		Anteil der Kläranlagen mit Überschreitung der BaWü-Anforderungen für P ges bezügl. Filtervariante BW	Anteil der Kläranlagen mit Überschreitung der BaWü-Anforderungen für P ges bezügl. Fällungsvari. BW
1	< 1.000	-	-	-	-	-
2	1.000-5.000	0,5	0,5	-	75 %	75 %
3	5.000-10.000	0,2	0,3	0,16	96 %	90 %
4	10.000-100.000	0,2	0,3	0,16	95 %	81 %
5	>100.000	0,2	0,3	0,16	84 %	48 %

Die Auswertung zeigt, dass der weit überwiegende Anteil der niedersächsischen Kläranlagen höhere Ablaufkonzentrationen hat im Vergleich zu den zukünftigen Anforderungen in Baden-Württemberg. Nach Umsetzung des Programms in Baden-Württemberg wird die mittlere abflussgewichtete Ablaufkonzentration aller betroffenen Kläranlagen dort in einem Konzentrationsbereich zwischen 0,2 und 0,3 mg/l liegen. Der entsprechende aktuelle Wert für Niedersachsen liegt nach Auswertung der NLWKN-Daten und ohne Berücksichtigung der Größenklasse 1 bei ca. 0,5 mg/l, also etwa doppelt so hoch. Dabei ist das größte Potential bei den Kläranlagen der Größenklasse 4 (277 Anlagen), die alleine zu knapp 60% der P-Fracht aller Kläranlagen beitragen.

Der BUND fordert ein Kläranlagenprogramm, das mindestens die Zielkonzentrationen für Baden-Württemberg übernimmt. Technisch ist es möglich - ggf. mit einer Flockungsfiltration- Ablaufwerte von ca. 0,1 mg/l im Mittel zu erreichen. Dafür gibt es auch Beispiele in Niedersachsen (Hannover/ Gümmerwald mit 0,14 mg/l). Zur Unterschreitung der in der Fällungsvariante von BaWü genannten 0,3 mg/l ist es bei normal ausgebauten Anlagen ausreichend, die meist bestehende Phosphorfällung zu optimieren und die Fällmittelmenge zu erhöhen. Dies ist schnell und mit nur geringem finanziellen Aufwand realisierbar. Daher hat der BUND kein Verständnis dafür, dass gemäß dem Entwurf des MP sich entsprechende Maßnahmen bei einigen Kläranlagen bis 2033 hinziehen sollen. Bei den Größenklassen 2 und 3 gibt es noch viele Anlagen, die offenbar keine Phosphorfällung und extrem hohe Ablaufwerte haben (Beispiele in folgender Tabelle). Hier ist es ebenfalls leicht und kostengünstig möglich, ggf. mit finanzieller Förderung des Landes, eine P-Fällung zu installieren und die P-Emissionen auf einen Bruchteil der derzeitigen Werte zu reduzieren.

Kläranlagen GK3 in Niedersachsen	Mittlere P-Ablauf-Konz. 2020 in mg/l
Kirchdorf	3,10
Danndorf	3,13
Brevörde	3,21
Diepenau	3,22
Wahmbeck	3,29
Coppenbrügge	3,61
Friedeburg	3,73
Filsum	4,33
Holtriem-Westerholt	4,33
Selsingen	7,50

10.2 Stickstoff

77 % der nds. Messstellen in den Fließgewässern verfehlen das zur Erreichung der WRRL und MSRL gesteckte Bewirtschaftungszeile von 2,8mg/l Gesamtstickstoff (NMU 2020, S. 34). Signifikante Belastungen durch Gesamtstickstoff aus diffusen Quellen ursächlich durch landwirtschaftliche Nutzung liegen an 1.019 Fließgewässerwasserkörpern (NMU 2020, S. 36) vor. Der Minderungsbedarf in Niedersachsen beträgt insgesamt 30.500 t Stickstoff aus landwirtschaftlichen diffusen Quellen (NMU 2020a, S. 76).

Der BUND kritisiert, dass die als grundlegende Maßnahmen benannte Anwendung der DüV und die Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete in Niedersachsen nicht ausreichend sind, um das Reduktionsziel erreichen zu können. Es fehlt an einer nachvollziehbaren rechnerischen oder modellgesteuerten Darstellung, dass mit den grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen in Ems und Weser das Ziel von 2,8 mg/l TN am Übergabepunkt erreicht werden kann. Eine solche Gegenüberstellung von Minderungsbedarf und prognostiziertem Maßnahmeneffekt sollte Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung sein.

Der Nährstoffbericht 2019/2020 für Niedersachsen (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2021) weist unter Anwendung der Bestimmungen der novellierten DüV für Niedersachsen im landesweiten Düngesaldo einen Stickstoffüberschuss von 692 t N aus. Auch ohne fachliche Herleitung legt ein Vergleich mit dem Minderungsbedarf von 30.500 t N in den Fließgewässern nahe, dass das Minderungsziel mit der DüV nicht erreicht werden kann.

Da grundlegende und ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, sind gemäß Artikel 11 Absatz 5 WRRL sogenannte zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

10.3 Handlungsfeld Salz

10.3.1 Wesermarsch

In Anbetracht der Salzbelastung der nördlichen Wesermarsch hält der BUND es für erforderlich die Planungen zum weiteren Ausbau der Unter- und Außenweser einzustellen.

10.3.2 Werra und Weser

Die Salzproduktionsgebiete liegen vor allem im hessisch-thüringischen Werragebiet. Dieses Problemfeld wird im Entwurf des detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz der FGE Weser behandelt. Hierzu verweisen wir auf die BUND-Stellungnahme zum Entwurf des detaillierten Bewirtschaftungsplans und des detaillierten Maßnahmenprogrammes 2021 – 2027 bzgl. der Salzbelastung für die FGE Weser, die der FGG Weser zugesandt wurde.

10.3.3 Aller-Leine-Gebiet

In Niedersachsen treten darüber hinaus Belastungen durch Salzeinträge im Aller-Leine-Gebiet auf, für die Niedersachsen die Verantwortung trägt. Insgesamt werden über die Aller ca. 0,4 Mio. t Chlorid pro Jahr der Weser zugeführt. Eine Problematik stellt die Salzbelastung vor allem für die Fließgewässerkörper im Aller-Leine-Gebiet dar.

Der BUND kritisiert, dass dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans nicht entnommen werden kann, welche Oberflächenwasserkörper mit mehr als dem Orientierungswert 200 mg/l Chlorid belastet sind. Es fehlt auch an Angaben zur Höhe der Belastung der Wasserkörper. Eine solche Defizitanalyse wäre aber notwendig, um gezielt Maßnahmen planen und ihre Wirksamkeit beurteilen zu können.

Im Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein wird in den „Übersichten Bewirtschaftungsziele“ für die FGE Weser eine maßgebliche Belastung durch Salzverschmutzung/-intrusion für folgende Wasserkörper angegeben:

aus dem Planungsgebiet Aller:

- Aller DERW_DENI_14044
- Graslebener Mühlengraben DERW_DENI_14045
- Oker DERW_DENI_15002
- Abzucht DERW_DENI_15003
- Uhrau DERW_DENI_15053
- Warne DERW_DENI_15067
- Aue/Erse DERW_DENI_16035
- Aue/Erse DERW_DENI_16006
- Fuhse DERW_DENI_16045

aus dem Planungsgebiet Leine:

- Rodebach DERW_DENI_18034

Für die Belastungen in der Aue/Erse sind Einleitungen der Salzgitter Stahl GmbH ursächlich.

Die im Maßnahmenprogramm beschriebenen allgemeinen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmentypen (NMU 2020a, S. 83f.) werden aus Sicht des BUND der Problemlage nicht gerecht. Es bedarf für das Aller-Leine-Gebiet eines detaillierten Bewirtschaftungsplans bezüglich der Salzbelastung, der aufbauend auf einer genauen Analyse der Eintragspfade ein umfassendes und konsistentes Handlungskonzept vorsieht.

Die im BWP zitierte Arbeit von Geodienste (2018) kann von uns nicht beurteilt und kommentiert werden, da die Arbeit unveröffentlicht ist.

11. Grundwasser

11.1 Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge

Der BUND bemängelt, dass eine abgestimmte Umsetzung der Nitratrichtlinie und der EG-WRRL nicht zu erkennen ist. 61 GWK (das entspricht 68 % aller GWK in Niedersachsen) sind durch Einträge aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten belastet, bei 62 Grundwasserkörpern (das entspricht 69% aller GWK in Niedersachsen) wird laut Prognose die Zielerreichung hinsichtlich Güte in 2027 nicht erreicht werden.

Mit 39 Grundwasserkörpern sind 43% aller Grundwasserkörper aufgrund der Belastung mit Nitrat im schlechten chemischen Zustand. Für die Mehrheit dieser GWK wird als Zeitpunkt für die Zielerreichung „nach 2045“ angegeben (NMU 2020, S. 139). Diese Angabe ist unbestimmt und benennt keinen Zielhorizont. Mehr als ein Hinhalten mit Verweis auf den „Sankt Nimmerleinstag“ lässt sich dieser Angabe nicht entnehmen.

Ebenso verhält es sich mit der Zielerreichung für die Schadstoffe (Pflanzenschutzmittel und Cadmium), auch hier wird bei der Mehrzahl der betroffenen GWK die Zielerreichung für „nach 2045“ prognostiziert (NMU 2020, S. 140).

Ob die grundlegenden Maßnahmen (Düngerecht) zur Reduzierung der Nährstoffeinträge zur Zielerreichung führen können, ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden (so auch NMU 2020, S. 200). Nach Auffassung des BUND können die Vorgaben und Ziele der EU-Nitratrichtlinie mit der DüV und der Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete gemäß NDüngGewNPVO in Niedersachsen nicht erfüllt werden.

Grundsätzlich ist einzuwenden, dass es bei der nds. Bewirtschaftungsplanung an der Darstellung einer Defizitanalyse zum Handlungsfeld Nährstoffeinträge in das Grundwasser fehlt. Die Planung zielgerichteter Maßnahmen würde jedoch voraussetzen, dass der Minderungsbedarf an N für die Grundwasserkörper und im Besonderen für die ausgewiesenen „roten Gebiete“ dargelegt wird. **Es fehlt eine Darstellung des Zielerreichungsdefizits und eine klare Zuordnung der Maßnahmen zur Belastung.**

Auf Nachfrage während des Flussgebietsforums am 28. Mai 2021 wurde seitens einer Vertreterin des Umweltministeriums dargelegt, dass Zahlen zum Minderungsbedarf an N in t noch nicht vorliegen würden, da diese derzeit noch vom Thünen-Institut im Projekt AGRUM-DE berechnet würden. Dort würde auch die Wirkung der DüV abgeschätzt. Vor Verabschiedung des Bewirtschaftungsplans würden die Zahlen aber noch vorliegen und eingepflegt.

Zum einen sieht der BUND sich in diesem Zusammenhang in seinen Beteiligungsrechten beschränkt und beantragt nach Vorliegen dieser Daten erneut beteiligt zu werden und eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu bekommen. Zum anderen überrascht es, dass im Maßnahmenprogramm der FFG Ems durchaus für niedersächsische Bearbeitungsgebiete mit AGRUM-DE (Bearbeitungsstand 30.06.2020) modellierte Minderungsbedarfe an N in Tonnen und in Prozent angegeben werden (FGG Ems 2020, S. 24). Darüber hinaus wird im nds. Bewirtschaftungsplan die zu erreichende Reduktion durch die DüV bereits mit 40 % angegeben – und dass, obwohl noch keine Daten vorliegen?

Anstelle die Bestimmung eines verunreinigten Grundwasserkörpers primär anhand der gemessenen Nitratbelastung festzustellen, hat Niedersachsen zur Gebietsausweisung der nitratbelasteten Gebiete, dem Druck der Landwirtschaft nachgebend, methodisch mit einer immissions- und emissionsbezogenen Abgrenzung und einer sogenannte „Binnendifferenzierung“ gearbeitet, die im Ergebnis zu einer deutlichen Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Gebietskulisse von 39 % auf nunmehr nur noch 24,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Niedersachsen geführt hat. Somit ist ein Flickenteppich gefährdeter Gebiete entstanden, der nach Auffassung des BUND nicht die tatsächliche Belastungssituation widerspiegelt.

Nach Auffassung des BUND macht es keinen Sinn die Maßnahmen beim Grundwasser und die Gebietsausweisung „auf Kante zu nähen“, da berücksichtigt werden muss, dass im Boden nur eine zeitlich begrenzte Denitrifikationskapazität vorhanden ist. Daher muss hier zwingend das Vorsorgeprinzip zur Anwendung kommen.

Der BUND fordert, dass das Land Niedersachsen ein wirksames Aktionsprogramm auflegt, mit dem die Ziele der WRRL und der RL 91/676/EWG erreicht werden können. Wir verweisen auch auf das Urteil des EuGH, in dem ausgeführt wird, *„dass, sofern die Ableitung von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen erheblich zur Verunreinigung des betroffenen Grundwassers beiträgt, natürliche und juristische Personen wie die Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens von den zuständigen nationalen Behörden verlangen können müssen, dass diese ein bestehendes Aktionsprogramm ändern oder zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen gemäß Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie erlassen, solange der Nitratgehalt im Grundwasser ohne solche Maßnahmen an einer oder mehreren Messstellen im Sinne des Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 50 mg/l überschreitet oder zu überschreiten droht.“* (EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2019, C-197/18)

Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf des nds. Beitrags sind im Maßnahmenprogramm der FGG Ems auch für Niedersachsen Minderungsbedarfe der Stickstoffeinträge in das Grundwasser benannt (FGG Ems 2020, Tab. 3, S. 24). Aus den hier aufgeführten Minderungsbedarfen der Stickstoffeinträge in das Grundwasser um 66% in der FGE Ems gesamt und von z. B. 75% im Bearbeitungsgebiet Hase wird deutlich, dass die grundlegenden Maßnahmen für die Zielerreichung nicht ausreichend sind.

„Die eintragsmindernde Wirkung auf die Stickstoffbilanzen der als die maßgebliche grundlegende Maßnahme einzuordnenden Novellierung der DüV vom Mai 2020 wird in einem ersten Prognoseszenario im Projekt AGRUM-DE (Bearbeitungsstand 30.06.2020) für Niedersachsen auf etwa 40 % geschätzt“. (NMU 2020a, S. 143). Das heißt selbst unter der Annahme des aus Sicht des BUND zu optimistischen Prognoseszenarios lässt sich das notwendige Reduktionsziel mit den grundlegenden Maßnahmen nicht erreichen. Die darüber hinausgehenden zusätzlichen Maßnahmen, wie Beratungsangebote, sind nicht geeignet den verbleibenden notwendigen Minderungsbedarf zu erreichen.

Möckel und Wolf (2020) zeigen auf, dass auch die neueste Verschärfung der DüV hinter dem ökologisch Notwendigen zurückbleibt und die derzeitige Debatte zur Düngung die Problematik der Nährstoffeinträge für Ökosysteme nicht ausreichend in den Blick nimmt.

„Fest steht schon jetzt: die Novelle und die Diskussion greifen mit ihrer Fokussierung auf die Nitrat-Richtlinie und den Gewässerschutz insgesamt zu kurz, da sie die weitreichenden ökologischen Auswirkungen von Nährstoffüberschüssen und diesbezügliche Schutzverpflichtungen Deutschlands nicht umfassend in den Blick nehmen. Hierzu gehören neben den Klimawirkungen insbesondere die zu hohen Nährstoffeinträge in terrestrische Ökosysteme, welche die Artenzusammensetzungen verändern und die Erreichung internationaler, europäischer sowie nationaler Naturschutzziele gefährden.“

Eine dauerhaft umweltgerechte Düngung ist eine Grundbedingung für eine insgesamt nachhaltige Landwirtschaft. In Anbetracht der langfristigen ökologischen Folgen einer übermäßigen Düngung ist eine wesentlich größere Reduktion der Nährstoffüberschüsse als bisher notwendig. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gesamtmengen als auch hinsichtlich der spezifischen Einträge in lokale Ökosysteme“ (MÖCKEL/WOLF 2020, S. 764).

Mit großer Sorge nimmt der BUND wahr, dass in Niedersachsen 50 Grundwasserkörper die Bewertungskriterien bzw. Schwellenwerte für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und Metaboliten nach EG-WRRRL überschreiten. Die Belastung durch Pflanzenschutzmittel ist damit im Vergleich zur letzten Zustandsbewertung deutlich angestiegen.

11.2 Menge

Hinsichtlich der signifikanten Belastungen des Grundwassers ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans festgehalten, dass eine „Klimakorrektur“ in Bezug auf die Grundwasserneubildung nicht angebracht und notwendig sei (NMU 2020, S. 54). Der BUND vertritt die Auffassung dass angesichts dreier Trockenjahre in Folge und der zu beobachtenden Grundwassertiefststände an zahlreichen Gewässermessstellen eine solche „Klimakorrektur“ durchaus angebracht wäre. Aufgrund des bekannten Klimawandels ist zumindest auch in den Regionen, in denen erhöhte Sommertemperaturen und verringerte Niederschläge prognostiziert werden, nicht zu erwarten, dass sich die Situation in Zukunft grundsätzlich verbessert. Deshalb ist eine Berücksichtigung sinkender Grundwasserneubildungsraten bei der Gewässerbewirtschaftungsstrategie notwendig. Perspektivisch sollte auch berücksichtigt werden, dass zukünftig auch der mengenmäßige Zustand bedroht sein kann. Der BUND schlägt als Lösung vor, den natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche nachhaltig zu stärken. Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der GW-Menge auch, um Verschlechterungen zu verhindern.

Der BUND weist darauf hin, dass in einigen Bereichen in Niedersachsen durch Wasserentnahmen grundwasserabhängige Landökosysteme negativ beeinflusst werden. Der Bewirtschaftungsplan benennt allerdings keine Gefährdungen. Alle Grundwasserkörper werden hinsichtlich des Kriteriums Menge als nicht gefährdet eingestuft (s. NMU 2020, S. 76).

Wir wiesen diesbezüglich darauf hin, dass z.B. im Landkreis Lüneburg in allen Grundwasserkörpern seit mehreren Jahren die Grundwasserstände sinken und daher eine Anpassung der Bewertung des Kriteriums „Menge“ vorgenommen werden sollte, da eine Gefährdung nicht auszuschließen ist. Maßnahmen zur Sicherung des Kriteriums Menge sollten ergriffen werden z.B. bei den Grundwasserkörpern

- Jeetzel links DEGB_DENI_NI10_5
- Ilmenau rechts NI11_1
- Ilmenau links NI11_2
- Wietze-Fuhse Lockergestein

- Böhme Lockergestein rechts (DE_GB_DENI_4_2201)

Der Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts ist auch deshalb als „gefährdet“ zu bewerten, weil die Bewirtschaftungsziele für den OWK Halsebach gefährdet sind.

12. Morphologie und Durchgängigkeit, Wasserkraft

12.1 Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Der BUND kritisiert, dass in Niedersachsen die morphologischen Qualitätskomponenten nicht gemäß den Vorgaben der EU-WRRL klassifiziert wird und der Wasserhaushalt (Hydrologie) überhaupt nicht klassifiziert worden ist.

Die WRRL sieht für die hydromorphologischen QK ein 5-stufiges Bewertungssystem vor, analog zu den Klasseneinstufungen des ökologischen Zustands. Das in Niedersachsen praktizierte Verfahren zur Strukturgütekartierung mit 7 Bewertungsklassen ist nicht richtlinienkonform.

Bei der Zustandsbewertung der Wasserkörper sind die unterstützenden Qualitätskomponenten nicht berücksichtigt. Eine Bewertung wurde für die Oberflächenwasserkörper nur zur Ökologie und Chemie vorgenommen, eine Bewertung der unterstützenden Qualitätskomponenten fehlt.

12.2 Morphologie

Als signifikante morphologische Belastung wurde im Entwurf des Bewirtschaftungsplans definiert, wenn Fließgewässer auf bis zu 70 % ihrer Länge keine Strukturen in den Klassen 1-3 aufweisen und erheblich veränderte Fließgewässer auf bis zu 50% ihrer Länge die Strukturklasse 3 verfehlen. Der BUND wendet ein, dass diese Vorgehensweise nicht fachlich hinterlegt ist und auch keine fachliche Begründung benannt wird.

Im Maßnahmenprogramm werden für erheblich veränderte Wasserkörper mit Prioritätsstufe 1-3 andere Zielvorgaben für die Gewässermorphologie festgelegt als für die erheblich veränderten Wasserkörper mit Priorität 4-6 (vgl. NMU 2020a, Tab. 10, S. 61). Dieses Vorgehen findet keine Grundlage in den gesetzlichen Vorgaben. Das gute ökologische Potential ist in allen erheblich veränderten Wasserkörpern unabhängig von einer Priorisierung zu erreichen.

Dass der Maßnahmenbedarf den Zusatz „bis zu“ (vgl. NMU 2020a, S. 60f.) erhält, eröffnet weite Spielräume. Denn die Angabe: „Bis zu 50 % der Wasserkörperlänge soll Strukturklasse 3 erreichen“, kann auch bedeuten, dass nur 10 % der Wasserkörperlänge in diese Strukturklasse versetzt werden. Hier wäre ein „mindestens“ oder die Angabe einer Spanne, z.B. „40-50 %“ sinnvoller.

Dass im Ergebnis signifikante morphologische Belastungen an 1.446 von insgesamt 1.540 Fließgewässerswasserkörpern vorkommen, zeigt die hohen morphologischen Defizite und den großen Handlungsbedarf im Bereich Morphologie.

In diesem Zusammenhang plädiert der BUND für einen Landkauf für größer dimensionierte Revitalisierungsverfahren und zur Anlage von Gewässerentwicklungskorridoren, um erhebliche Fortschritte erreichen zu können.

12.3 Durchgängigkeit

Mehr als 4.100 Querbauwerke in Niedersachsen haben eine unzureichende Durchgängigkeit, davon liegen ca. 1.300 Querbauwerke in Wanderrouten und Laich- und Aufwuchsgewässern.

Viele Querbauwerke sind nicht mehr erforderlich, und ihre Beseitigung bietet beispiellose Chancen die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu verbessern. Kleine Wasserkraftwerke, die keinen nennenswerten Beitrag zur Energiewende beitragen, sollten zurückgebaut werden. Die Ablösung unrentabler und museumsreifer Kleinwasserkraftanlagen über einen Abkauf der Wasserrechte muss dringend aufgenommen werden und vorankommen.

Die signifikante Belastung durch Querbauwerke korrespondiert mit dem geringen und im Vergleich zu anderen Qualitätskomponenten signifikant geringeren Anteil von guten Bewertungen der Qualitätskomponente Fische in

den Wasserkörpern (vgl. NMU 2020, S. 91). Aufgrund des worst-case-Prinzips ist eine Verbesserung des Zustands der Oberflächenwasserkörper in Niedersachsen daher unmittelbar abhängig von einem Abbau der Belastungen durch Querbauwerke. Der BUND empfiehlt dem eine hohe Priorität einzuräumen.

Der BUND begrüßt, dass entsprechend den Empfehlungen der LAWA bei der Bewertung der Qualitätskomponente Fische bei nicht vorhandener Durchgängigkeit an den als Wanderroute und Laich- und Aufwuchsgewässern eingestuft Wasserkörpern bei „guter“ Fischbewertung eine Abwertung der Klassenstufe vorgenommen wurde. Das dies bei 18 % aller niedersächsischen Wasserkörper in 2020 zu einer Verschlechterung der ökologischen Bewertung der Fische im Vergleich zu 2015 geführt hat, zeigt die Bedeutung und Dringlichkeit der Verbesserung der Durchgängigkeit auf.

Im Entwurf des BWP wird Bezug genommen auf eine noch ausstehende Überprüfung der Durchgängigkeit der Gewässerbauwerke in Niedersachsen, deren Ergebnisse im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen im Sommer 2021 einfließen soll (NMU 2020, S. 88). Der BUND beantragt dass diese Untersuchung, die ein Hintergrunddokument für die Bewirtschaftungsplanung darstellt, veröffentlicht wird und der BUND eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhält bevor der Bewirtschaftungsplan veröffentlicht wird.

12.4 Wasserkraft

Die Angabe im BWP, dass es in Niedersachsen 24 Wasserkraftanlagen geben würde (NMU 2020, S. 168) ist fehlerhaft. In Niedersachsen sind verlässlichen Angaben zufolge ca. 247 Wasserkraftanlagen in Betrieb (s. www.wasserkraft-deutschland.de).

Ein Neubau von Wasserkraftanlagen in Niedersachsen sollte grundsätzlich nicht stattfinden. Auch Wasserkraftanlagen mit moderner Technik stellen ein Wanderungshindernis, insbesondere für wandernde Fischarten, dar. Daneben treten die weiteren unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Gewässerqualität hinsichtlich Erwärmung, Sauerstoffsättigung, und Kolmation im Staubereich auf. Es ist höchst ineffizient, wenn einerseits mit hohem Aufwand Wanderungshindernisse entfernt und Querbauwerke abgebaut werden und gleichzeitig ein Neubau von Wasserkraftanlagen genehmigungsfähig ist. Wir regen daher an, im Bewirtschaftungsplan eine deutlichere kritische Position zur kleinen Wasserkraft (< 1 MW), die mit den Vorgaben der WRRL nicht in Einklang zu bringen ist, aufzunehmen.

In Niedersachsen bedarf es dringend einer Klärung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen. Obwohl gerade viele kleine Wasserkraftanlagen in Privat-hand an neuralgischen Stellen zu FFH-Schutzgebieten mit wertbestimmenden Wanderfischarten und Rundmäulern liegen (beispielhaft sei hier die Horster Mühle an der Seeve genannt), ist in Niedersachsen in Hinblick auf die Verbesserung der Durchgängigkeit bei diesen Anlagen ein Stillstand festzustellen. Dies liegt begründet in einem sich „im Kreis drehenden“ gegenseitigen Zuständigkeitsverweisen zwischen Land und unteren Wasserbehörden und fehlenden Vollzugsregelungen für den Umgang mit der Frage der Kostenträgerschaft für Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen, die zur Stromerzeugung genutzt werden. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz liegt die Zuständigkeit bei den Ländern; die hoheitlichen Aufgaben sind gem. Zuständigkeits-VO den Unteren Wasserbehörden zugewiesen. Niedersachsen stellt jedoch – argumentierend mit dem Haushaltsrecht – keine Fördermittel zur Verfügung, wenn an diesen Standorten Privateigentümer mit der Wasserkraft Strom erzeugen. Die Eigentümer sind demgegenüber nicht bereit oder in der Lage, die Kosten für die Ertüchtigung ihrer Anlagen aufzubringen. Die unteren Wasserbehörden ergreifen auch nicht die ihnen zustehenden Möglichkeiten der Anordnung von Maßnahmen bzw. des Entzugs von Wasserrechten. Die unteren Behörden argumentieren, dass die Maßnahmen finanziell nicht umsetzbar seien, eine diesbezügliche Anordnung für die Betreiber nicht zumutbar wäre und ggf. Entschädigungspflicht bei eigentumsgleichen Altrechten auftreten würde. Es bedarf daher dringend einer Klärung, wie den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG entsprochen werden kann, um die ökologische Durchgängigkeit bis 2027 zu gewährleisten, und wie ggf. den Staurechtsinhabern bzw. Wasserkraftbetreibern eine Belastung jenseits der Zumutbarkeit durch öffentliche Förderung erspart werden kann.

Als Beispiel weisen wir auf das Schreiben des Landkreises Harburg hin (s. Anlage), in dem die für die Umsetzung zuständige untere Wasserbehörde erklärt, dass sie für die Herstellung der Durchgängigkeit der Seeve nicht tätig werde.

13. Übergangs- und Küstengewässer, Abstimmung mit der EG-MSRL

13.1 Übergangs- und Küstengewässer

Die Übergangs- und Küstengewässer in Niedersachsen befinden sich in keinem guten Zustand und sind signifikant morphologischen Belastungen durch den Hochwasserschutz und die Schifffahrt unterworfen. Im Raum der Ems sind im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum sogar Verschlechterungen zu registrieren (NMU 2020, S. 212 f.). Die Bewertung der Übergangsgewässer von Ems und Weser hat sich im Vergleich zur Bewertung 2014 von „mäßig“ zu „unbefriedigend“ um eine Klassenstufe verschlechtert. Die vier Küstengewässer im Ems-Raum haben sich verschlechtert und befinden sich inzwischen in den Bewertungsstufen „unbefriedigend“ und „schlecht“.

Es besteht in den Übergangsgewässern ein dringender Handlungsbedarf für morphologische Verbesserungen. Dass sich derzeit weitere Genehmigungsverfahren zu Fahrrinnenvertiefungen im Ems- und Weserästuar in der Planung befinden, ist daher höchst kontraproduktiv, wenn es gilt weitere Verschlechterungen zu vermeiden. Der BUND fordert, den weiteren Ausbau von Ems und Weser zu unterlassen, denn nur unter dieser Voraussetzung ist mit einem effizienten Mitteleinsatz die Zielerreichung gemäß WRRL möglich.

An der Unterems ist mit dem „Masterplan Ems 2050“ bereits ein millionenschweres Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, um die Folgen der vorangegangenen Ems-Ausbauten soweit als möglich zu kompensieren. Ein weiterer Emsausbau im Bereich des Emders Fahrwassers würde alle diese Bemühungen torpedieren.

Für die Übergangs- und Küstengewässer von Ems und Weser wird sowohl hinsichtlich des Handlungsfeldes Morphologie als auch Nährstoffe als prognostiziertes Datum „nach 2027“ (NMU 2020, S. 133f.) genannt. Diese Zeitangabe ist ungenau und benennt entgegen den LAWA-Empfehlungen kein Zeitziel.

13.2 Abstimmung mit der EG-MSRL

Der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) obliegt eine weitere Verantwortung, denen die vorliegenden Entwürfe der niedersächsischen Bewirtschaftungsplanung gerecht werden müssen. Im Jahr 2008 hat die EU mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) einen rechtsverbindlichen Rahmen geschaffen, um Schutz und Nutzung der europäischen Meere in Einklang zu bringen. Ziel der MSRL war das Erreichen eines guten Umweltzustands der europäischen Meere bis spätestens 2020 und dessen Erhalt darüber hinaus.

In dem Maßnahmenprogramm im Rahmen der MSRL vom 30.03.2016 wird für die „Umweltziel 1: Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung“ und „Umweltziel 2: Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe“ auf die WRRL verwiesen. Laut MSRL-Maßnahmenprogramm werden Nähr- und Schadstoffeinträge, die von Land über den Wasserpfad in die Meere gelangen, zukünftig allein über Maßnahmen unter der WRRL abgedeckt. Damit trägt die niedersächsische Bewirtschaftungsplanung eine hohe Verantwortung für die Nordsee.

Die Zustandsbewertung gemäß MSRL im Jahr 2018 als auch die Ende 2014 gezogene Bilanz der Zielerreichung im Rahmen der WRRL bescheinigen unseren Gewässern insgesamt keinen guten Umweltzustand, wobei die Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft weiterhin zu den Hauptbelastungen zählen. Mindestens 55% der Nordsee sind weiterhin eutrophiert, wobei 39% der Gebiete der Nordsee nicht bewertet werden konnten. Die Nährstoffkonzentrationen in den Mündungsgebieten der meisten deutschen Flüsse überschreiten die Bewirtschaftungsziele für Gesamtstickstoff und -phosphor. 77 % der niedersächsischen Messstellen verfehlen das zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL und der MSRL gesteckte Bewirtschaftungsziel von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff für den Übergangsbereich von limnischen zu marinen Verhältnissen (NMU 2020, S. 35).

Auch in Bezug auf die Schadstoffbelastungen ist für die deutschen Nordseegewässer der gute Umweltzustand nicht erreicht und auch hier wurde die Zuständigkeit zu großen Teilen von der MSRL auf die WRRL-Maßnahmen verschoben. Erhöhte Quecksilberkonzentrationen führen zum Beispiel flächendeckend in der Nordsee zur Nicht-

Erreichung des guten Umweltzustands. Auch Blei und Vertreter der polychlorierten Biphenyle weisen Überschreitungen von Schwellenwerten auf.

Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere richten. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL Maßnahmen zur Reduktion der massiven Nährstoffeinträge in die Nordsee umgesetzt werden. Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans heißt es dazu: „Dennoch bleibt eine hohe Unsicherheit über die Wirkung der induzierten Reduzierung der Nährstoffeinträge auf die Meeresgewässer und damit auf den Zeitpunkt der Zielerreichung“ (NMU 2020, S. 134).

Da die MSRL einen guten Umweltzustand der Meere bis zum Jahr 2020 zum Ziel hatte, müssen im kommenden Bewirtschaftungszyklus der WRRL die Maßnahmen zur Reduzierung von stofflichen Einträgen in die Gewässer zwingend entsprechend konzipiert und umgesetzt werden. Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.

Auch zur Zielerreichung für das „Umweltziel 3: Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“ müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden. Viele wandernde Fischarten, die eine freie Durchgängigkeit zwischen ihren Lebensräumen im Meer und in den Flüssen benötigen, sind inzwischen bedroht, einige in Deutschland bereits ausgestorben. Etwa 90% der für die Durchgängigkeit notwendigen Arbeiten sind nicht umgesetzt, so dass anadrome und katadrome Fisch- und Neunaugenarten wie z.B. Aal, Lachs und Meerneunaugen viele Gewässerstrecken nicht bzw. nicht sicher durchwandern können. Ebenfalls relevant sind neben der Durchgängigkeit auch intakte Habitate z.B. zum Abbläuen.

Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordert der BUND, die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen. Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden. Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinien. Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.

Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.

14. Kostendeckung von Wasserdienstleistungen, Wassergebührenpolitik, Wasserentnahmeentgelte

Der BUND weist darauf hin, dass das Thema Wasserentnahmeentgelte mit nur 2 Sätzen (NMU 2020, S. 151) viel zu knapp abgehandelt wird, obwohl dieses Thema eine entscheidende Bedeutung hat, um den Anforderungen der WRRL zur Kostendeckung Rechnung zu tragen. Nach Auffassung des BUND hat das Land Niedersachsen die in Artikel 9 WRRL geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen nicht ausreichend umgesetzt.

Der BUND sieht es für erforderlich an, dass Niedersachsen die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten konkretisiert, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten zu relevanten Verursachern (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlungswesen, chemische Industrie). In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die geltende Wasserentnahmeentgelt-Regelung in Niedersachsen Bergbau, Industrie und die Wasserkraft von einer Entgeltzahlung freistellt. So kann nicht sichergestellt werden, dass die Verursacher zur angemessenen Deckung der Kosten beitragen; so z.B. die Wasserkraftbetreiber, um damit die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zu finanzieren. Auch die Freistellung des Bergbaus, der eine relevante Wassernutzung darstellt, ist nicht nachvollziehbar. Im BWP wird sogar auf Geheimhaltungsregelungen hingewiesen (NMU

2020, S. 165), die nicht einmal Aussagen zu den gewonnenen und ungenutzt eingeleiteten Wassermengen in allen FGE möglich machen. Es besteht ein dringender Bedarf an mehr Transparenz über die Menge an Grund- und Oberflächenwasser, die durch Industrie und Bergbau entnommen wird.

Niedersachsen versäumt somit in beträchtlichem Umfang die Einnahme von Gebühren. Dabei verpflichtet die WRRL zur Einführung einer Wasserpreispolitik, die einen "angemessenen Beitrag" auch von Unternehmen gewährleistet, um Wasser zu sparen und die Verschmutzung der Gewässer zu reduzieren.

Maßnahmen zur Zielerreichung können nicht mit „unverhältnismäßigen Kosten“ abgelehnt werden, solange eine Kostendeckung von Wassernutzungen nicht ausgeschöpft ist. Das Verursacherprinzip muss konsequenter angewendet werden als bislang.

Für die Wasserkraftnutzung sollte in Umsetzung von Art. 9 WRRL im NWG ein Wassernutzungsentgelt erhoben werden, das eine Lenkungswirkung entfalten könnte und auch zur Finanzierung des Gewässerschutzes genutzt werden könnte.

Die allgemeine niedersächsische Gebühren- und Förderpolitik sollte auf die Umsetzung des Verursacherprinzips und eindeutig und umfassend auf gewässerverträgliche Nutzungen ausgerichtet werden.

Diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft belasten das Grundwasser in Niedersachsen und führen zu einem erhöhten Aufbereitungsaufwand der Trinkwasserversorger, ohne dass die Verursacher für diese Kosten herangezogen werden. Der Hinweis im Bewirtschaftungsplan, dass dies nicht möglich sei, weil eine genaue Benennung des verursachenden landwirtschaftlichen Betriebs unmöglich sei (NMU 2020, S. 178), trägt nach Auffassung des BUND nicht. So könnte über eine Gebührenpolitik eine Regelung gefunden werden, ohne in die Beweislast gegenüber Einzelnen treten zu müssen. Denkbar wäre eine Stickstoffsteuer oder ein Nährstoffentgelt.

Die Wasserentnahmeentgelte weichen in den Bundesländern sowohl in der Höhe der Abgabesätze als auch bei den Tatbeständen, bei denen sie erhoben werden, erheblich voneinander ab. Der BUND hat die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern in der BUND-Studie „Die Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer“ untersucht (BUND 2019). „Der BUND setzt sich für eine einheitliche Regelung zum Wasserentnahmeentgelt auf Bundesebene ein, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern aufzuheben und die nötigen finanziellen Ressourcen für die überfällige Intensivierung des Gewässerschutzes zu generieren“ (BUND 2019).

15. Abstimmung mit der FFH-RL; Verzahnung von Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der Umsetzung der WRRL

Der BUND hält es für erforderlich eine möglichst vollständige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 mit der Umsetzung der neuen europäischen Biodiversitätsstrategie zu verknüpfen, um die europäischen Umweltziele zu erreichen.

Hierfür ist eine stärkere Verknüpfung von Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der WRRL-Umsetzung für erforderlich. Das Anhörungsdokument enthält leider keinen Überblick über den Zielerreichungsgrad in den Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 (vgl. NMU 2020, S. 116f.), obwohl aufgrund rechtlicher Verknüpfungen in Schutzgebieten gemäß Artikel 4 Abs. 1 c der WRRL in Verbindung mit Anhang IV bzw. § 64e NWG alle Normen und Ziele der WRRL bis 2015 zu erreichen sind. In diesem Zusammenhang lediglich auf die eigenständigen Berichtspflichten der FFH-RL und Vogelschutz-RL zu verweisen, halten wir für zu „kurz gesprungen“.

In den Schutzgebieten, für die ein besonderer Bedarf des Schutzes des Oberflächen- oder Grundwassers oder zur Erhaltung wasserabhängiger Lebensräume oder Arten besteht, ist eine fristgerechte Umsetzung der Ziele zwingend vorgegeben.

Der BUND hat darüber hinaus grundlegend in seiner Stellungnahme zu den Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen bereits vorgeschlagen, dass die Verzahnung zwischen Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der WRRL-Umsetzung als eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage mit aufgenommen wird. Dies spiegelt sich im vorgelegten Entwurf des BWP nicht ausreichend wider.

Die herausragende Bedeutung der Gewässerökosysteme für den Erhalt der Biodiversität sollte noch stärker in den Vordergrund gerückt werden. Auen und Ufer sind als elementare Bestandteile der Gewässerökosysteme unverzichtbar und benötigen mehr naturnahe Entwicklung in der Fläche. Gewässer sollten als Rückgrat im bundesweiten Biotopverbund entwickelt werden. Beiträge zur Umsetzung von FFH und Vogelschutzrichtlinie könnten so mit der Umsetzung der WRRL verknüpft werden.

Flüsse, Flussauen, Moore, Feuchtgebiete und Gewässerentwicklungskorridore sind "hot spots" der Biodiversität. Diese Lebensräume sind oft Natura 2000- Schutzgebiete. Sie zu erhalten gehört zu den grundlegenden WRRL-Anforderungen. Auch wenn kleinere Gewässereinheiten nicht berichtspflichtig sind, sind Quellen, Bäche und Gräben wichtige Elemente der Gewässerlebensräume und einer gesamthaften Betrachtung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie von der Quelle bis zur Mündung ins Meer. Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Durch Verbauung, Stau, intensive Landwirtschaft und Stoffeinträge, um nur einen Teil relevanter Faktoren zu nennen, sind viele Arten in Deutschland gefährdet. Die Biodiversitätskrise findet auch in den Fließ- und Stillgewässern, in den Feuchtgebieten und im Grundwasser statt. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische sind gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen.

Flüsse und Fließgewässer sind die Lebensadern in der Landschaft, Fluss-Korridore sind nicht nur besonders artenreich, sie stellen in der Regel auch die wichtigsten Biotopverbundsachsen dar. Der Biotopverbund in Deutschland ist ohne die blau-grüne Infrastruktur der Flüsse und Fluss-Korridore nicht darstellbar. Eine Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen dient auch der Erhaltung der

16. Bewirtschaftungsziele Chemie

Im Monitoring von Renaturierungsmaßnahmen hat sich gezeigt, dass auch dann wenn durch Maßnahmen die morphologischen Defizite beseitigt wurden, sich die QK Makrophyten, Makrozoobenthos und Fische oft nicht entscheidend verbessert haben. Dies zeigt, dass die Gewässer neben der Gewässerstruktur auch unter anderen Stressoren leiden.

Die multiplen Belastungen der Wasserqualität dürfen deshalb nicht aus dem Auge verloren werden, wenn es um die Erreichung des guten Zustands für die biologischen QK geht.

Wir regen daher an, die Messstellen für die Chemie und die Biologie zu koppeln, um Zusammenhänge untersuchen und erkennen zu können.

Ein entscheidender Faktor ist Chlorid. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass der Orientierungswert in der OGewVO mit 200mg/l zu hoch angesetzt ist. Untersuchungen von Halle & Müller und Sundermann et al. (Halle & Müller 2014; Sundermann et al. 2015) haben gezeigt, dass je nach Fließgewässertyp Chloridwerte von 40-90 mg/l für die Biologie anzusetzen wären.

Auch die UQN für Chemikalien und Mikroschadstoffe sind zu hoch. Dies zeigen zum Beispiel die Schwellenwertberechnungen von Mikroschadstoffen von Berger et al. (2016). Ein Cocktail an Stoffen führt zur Abnahme der Abundanzen z.B. der benthischen Intervertebraten. Hier kommt der Behandlung kommunaler Abwässer eine Schlüsselrolle zu, um die Spurenstoffeinträge aus Kläranlagen zu reduzieren. Insgesamt gilt es mehr Ursachenbekämpfung zu betreiben und ökotoxologische Substanzen erst gar nicht in die Umwelt und in den Umlauf zu bringen.

Aufgrund des Vorkommens ubiquitärer Stoffe, insbesondere Quecksilber und polybromierte Diphenylether, wird im BWP für alle prioritäre Stoffe und für alle Oberflächenwasserkörper eine Fristverlängerung bis zum Jahre 2100 in Anspruch genommen (s. NMU 2020, S. 136). Aus Sicht des BUND verschleiern diese pauschale Vorgehensweise, dass es auch Schadstoffe gibt, für die zuvor Maßnahmen und Reduktionsziele ergriffen werden könnten.

Der BUND hält es für erforderlich für die Schadstoffe aus der UQN-RL von 2008 das 20-jährige Phasing Out bis 2028 zu bedenken. Insofern sind auch in Hinblick auf Quecksilber die wasserrechtlichen Einleiterlaubnisse für die Rauchgaswäschen von Kohlekraftwerken zu überprüfen. Der größte Anteil der aktuellen Neueinträge von Quecksilber erfolgt allerdings durch Luftemissionen, weshalb nicht nur aus Klimaschutzgründen sondern auch aus Sicht des Gewässerschutzes die Beendigung des Betriebs der Kohlekraftwerke erfolgen sollte.

Auch für relevante Arzneistoffe und hormonell aktive Substanzen müssen Handlungsziele vorgelegt werden. Dazu gehören transparentere Angaben zu Überwachung, Grenzwerten und Maßnahmen an der Quelle. Entsprechendes gilt für diejenigen Schadstoffe, die größtenteils Straßenverkehrsanlagen (z.B. Autobahnen) entstammen und mit der Straßenentwässerung vor allem auch in kleinere Oberflächengewässer eingetragen werden, wie die Schwermetalle Cd, Pb und Ni sowie die Stoffgruppe der PAKs einschl. Benzo(a)pyren, Fluoranthen, Naphthalin und Anthracen. Nur mit modernen Reinigungsverfahren, wie Retentionsbodenfilteranlagen, lassen sich diese Stoffe weitgehend so zurückhalten, dass eine Überschreitung der UQN-Werte nach Anlage 8 OGewV in den Gewässern nicht mehr zu besorgen ist. Die Nachrüstung der Straßenentwässerungssysteme mit derartigen Anlagen ist vielerorts geboten. Dem geht jedoch die Forderung voraus, schädliche Schadstoffe bereits an der Quelle zu minimieren, bzw. einzustellen.

Die Angabe, dass fast alle Badegewässer in Niedersachsen eine ausgezeichnete Qualität aufweisen (NMU 2020, S. 115) gibt ein geschöntes Bild wieder. Tatsächlich wurden in Niedersachsen für viele ehemalige Badegewässer, insbesondere Flussbadestellen, aufgrund der mangelhaften auch hygienischen Gewässerqualität dauerhaft Badeverbote erlassen oder auf Dauer vom Baden abgeraten. Da diese Gewässer dann aber nicht mehr in der Liste der „Badegewässer“ geführt werden, geht der schlechte Zustand vieler Gewässerabschnitte für Baden und Erholung formal unter.

17. Integration in andere Politikbereiche

Die zentrale Herausforderung für das Erreichen der Ziele der WRRL liegt nicht nur im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Wasserbehörden und der Wasserwirtschaft, sondern auch in der Politikintegration. Eine bedeutende Rolle kommt hierbei insbesondere der Landwirtschafts-, Verkehrs- und der Energiepolitik zu.

Aus Sicht des BUND ist bei der Landwirtschaftspolitik die Integration des Gewässerschutzes bei der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unzureichend. Daher bleiben bei der förderpolitischen Rahmensetzung die Weichen falsch gestellt.

Auch die Novellierung der Düngeverordnung lässt nur bescheidene Fortschritte erwarten. Belastungen durch Nährstoffe und Schadstoffe müssen jedoch weiter reduziert werden. Deshalb sind weitere, zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden in der Landwirtschaft erforderlich. Der BUND fordert die EU-Nitratrichtlinie endlich vollständig und EU-rechtskonform im deutschen Düngegesetz umzusetzen.

Chemikalien und Schadstoffe, die Wasserpreispolitik, Wasserkraft und die Behandlung kommunaler Abwässer sind weitere Themenfelder bei denen zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Um Gewässer vor Pestiziden zu schützen wäre z.B. die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizid-Reduktionsprogramms mit quantifizierten mengen- wie risikobezogenen Zielen und Fristen sinnvoll.

18. Kleingewässer

Für das Erreichen der WRRL-Ziele müssen Kleingewässer stärker berücksichtigt und geschützt werden.

Im Rahmen der WRRL-Umsetzung in Deutschland werden unter dem Begriff der Kleingewässer Wasserläufe unter 10 km² Einzugsgebietsgröße und Stillgewässer unter 50 ha Fläche verstanden (vgl. NMU 2020, S. 21).

Die Zielerreichungsvorgabe der WRRL – Verbesserungspflicht und Verschlechterungsverbot – gilt generell für alle Gewässer. Kleingewässer haben zudem einen enormen Anteil an dem gesamten Gewässersystem eines Flussgebietes. In Niedersachsen sind von insgesamt ca. 150.000 km Fließgewässern nur 18.000 km EU-Berichtsgewässer, damit gehören 80 % aller Fließgewässer in Niedersachsen zu den Kleingewässern. Für die Qualität und Hydrologie der größeren Gewässer (Wasserkörper) sind sie daher nicht unbedeutend. Zum Beispiel können sie als (potenzielle) Trittsteine dienen, Raum für den natürlichen Wasserrückhalt oder den Biotopverbund bieten. Sie können zum Teil WRRL-relevanter Schutzgebiete (z.B. grundwasserabhängige Ökosysteme) sein. Das macht zugleich ihre Rolle für die Biodiversität und für die erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel deutlich. Probleme bestehen v.a. mit Entwässerungs- und Straßengräben, weil sie den Wasserabfluss künstlich erhöhen und relevante stoffliche, thermische oder hydraulische Punktquellen darstellen. Die Berücksichtigung der Kleingewässer ist daher unerlässlich,

sollen die Umweltziele der WRRL erreicht werden und Gründe für Verfehlungen nachvollziehbar und umsteuerbar sein.

Die niedersächsischen Anhörungsdokumente gehen auf die Thematik der Kleingewässer gar nicht ein. So lässt sich aus dem Bewirtschaftungsplan-Entwurf folgern, dass kein Handlungsbedarf zu Kleingewässern besteht. Nach Behördensicht sind Kleingewässer zwar nicht-berichtspflichtig, aber es werde ggf. dennoch dort wasserwirtschaftlich gehandelt. Ohne konkrete Angaben in den Planungen zu den Wasserkörpern lässt sich aus Sicht des BUND aber nicht nachverfolgen, ob, wie und mit welchem Erfolg ein Wasserkörper-relevanter Verdachtsfall an einem Nebenlauf gelöst wird. Und wenn in den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen hierzu nichts dokumentiert ist, dann besteht für die zuständigen Stellen auch nicht die Pflicht, handeln zu müssen.

Für die Öffentlichkeit bleibt insofern unklar, ob ein Handlungsbedarf vorliegt und was genau für die kleinen Nebengewässer im Zuge des Flussgebietsmanagements getan wird. Es fehlen selbst quantifizierte Angaben zur Frage, welche Bedeutung diese Gewässer im betreffenden Flussgebiet überhaupt haben. Der intransparente und damit auch unverbindliche Ansatz im Umgang mit den Kleingewässern ist aus Sicht des BUND nicht nachvollziehbar. Bereits 2017 wurde dies mit der BUND-NABU-Beschwerde bzgl. der WRRL-Umsetzung in Deutschland beanstandet (BUND 2017).

Die Europäische Kommission hat die Auffassung des BUND bestätigt, dass für den Schutz der Kleingewässer gehandelt werden muss. Mit ihrem aktuellen Pilotverfahren zur WRRL-Umsetzung in Deutschland verleiht sie (auch) dieser Anforderung für den Gewässerschutz Nachdruck. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament im Rahmen seiner Bewertung der WRRL und ihrer Umsetzung Deutschland und weitere Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, für den Schutz der Kleingewässer zu handeln, auch um die Synergien mit der Biodiversität zu verstärken (Europäisches Parlament 2020, Punkt 39). Dies soll erfolgen, *„indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um kleine Wasserkörper [...] im Rahmen der Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten besser zu schützen, auch im Hinblick auf Berichtspflichten, Leitlinien und Projekte:“*

Bereits 2013 wurde im Rahmen der EU-weiten gemeinsamen WRRL- Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy) mit der in Englisch gehaltenen Originalfassung des Leitfadens 2 (Ermittlung von Wasserkörpern) eine zielführende Herangehensweise empfohlen, wie die Kleingewässer in das Flussgebietsmanagement aufgenommen werden können (European Commission 2003).

Der BUND regt als Mindestanforderung an:

- Dokumentation der bereits bekannten Belastungen oder Entwicklungspotenziale durch Kleingewässer, sofern diese Erkenntnisse für den Zustand der Wasserkörper relevant sind. Diese sollten in die Bewirtschaftungsplanungen nachprüfbar aufgenommen werden.
- Entwicklung von geeigneten Gewässertypisierungen, um die Kleingewässer für die WRRL-Umsetzung gruppieren zu können (Kleingewässer nach WRRL)
- Gruppierung der "Kleingewässer nach WRRL" wie im CIS-Leitfaden von 2003 empfohlen
- Dokumentation der mit der Bestandsaufnahme ermittelten Belastungen
- "Kleingewässer nach WRRL" - typspezifische Übernahme in die Maßnahmenprogramme bzw. Länderspezifische Maßnahmenplanungen
- exemplarisches Monitoring der gruppierten "Kleingewässer nach WRRL"-Typen

19. Anmerkungen zu einzelnen Flussgebieten und ausgewählten Wasserkörpern

Grafschaft Bentheim und Vechte

Als Positivbeispiel möchte der BUND die Maßnahmen und das konstruktive Zusammenspiel der Akteure in der Grafschaft Bentheim benennen.

So hat der Landkreis Grafschaft Bentheim ein Planungsbüro beauftragt, das niederländische Konzept für die Vechte (Rust en drukte in het vechtdal; dt: Ruhe und Betriebsamkeit im Vechtetal) unter Mitwirkung unterschiedlicher Akteure auf das Gebiet der Vechte in der Grafschaft zu übertragen. Die BUND KG Grafschaft Bentheim hatte den Anstoß dazu gegeben. Inzwischen liegt der Abschlussbericht vor. Die BUND KG versucht nun seit geraumer Zeit, die Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim und den betroffenen Kommunen nach Möglichkeit und Verfügbarkeit der Flächen Zug um Zug umzusetzen.

Es ist zu begrüßen, dass der NLWKN führt seit Herbst letzten Jahres strukturverbessernde Maßnahmen an der Vechte in Quendorf durchführt, wobei der BUND bei den Planungen seinen Beitrag leisten konnten. Der BUND wird sich auch weiterhin an Folgeprojekten des NLWKN beteiligen. So sind nach erfolgten Anpflanzungen an der Vechte im Bereich Schüttorf (2021, BUND und Angelsportverein Schüttorf) in Absprache mit dem NLWKN künftig Anpflanzungen in Nordhorn an der Vechte und die Ausweitung der strukturverbessernden Maßnahmen flussabwärts geplant. Auch der gerade begonnen Rückbau des Wehrs in Schüttorf ist geeignet, die ökologische Funktion von Vechte und Dinkel als Verbindungsgewässer für Wanderfische zu verbessern.

Übergangsgewässer der Ems

Der Masterplan Ems 2050 ist als Vertragswerk nicht geeignet vollständig die sich aus der WRRL ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Für die Umsetzung des Masterplan Ems 2050 ist die Lenkungsgruppe das Entscheidungsgremium, welches nur einstimmige Beschlüsse fassen kann. Vertreten sind hier Landkreise und kreisfreie Städte, aber auch die Meyer-Werft. Die Zuständigkeit für die WRRL in Niedersachsen liegt aber alleine beim Land Niedersachsen. Die Erfüllung der sich ergebenden Pflichten kann nicht von einstimmigen Ergebnissen des Lenkungskreises abhängig gemacht werden.

Auch in zeitlicher Hinsicht ist der Masterplan Ems 2050 für die Umsetzung der WRRL problematisch. So endet die Laufzeit des Masterplans erst im Jahre 2050, wogegen die Ziele der WRRL verpflichtend spätestens bis 2027 zu erreichen sind. Auch inhaltlich deckt der „Masterplan Ems 2050“ nicht alle Zielkriterien der WRRL ab. Der BUND weist daher darauf hin, dass die sich aus der WRRL ergebenden Anforderungen ungeachtet des Masterplan 2050 zeitgerecht zu erfüllen sind.

Überraschenderweise wird für das Übergangsgewässer der Ems der Transparenzansatz nicht angewendet (vgl. NMU 2020a, Tab. 43, S. 125) und die Zielerreichung nach 2027 mit der Begründung „natürlicher Gegebenheiten“ angegeben. Dies erscheint angesichts des derzeitigen unbefriedigenden Potenzials des Übergangsgewässers unstimmtig. Es ist nur schwer vorstellbar, dass im Übergangsgewässer alle Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden, die geeignet sind das gute ökologische Potential herzustellen. So wird auch auf die „Fortführung des Masterplan Ems 2050“ hingewiesen. Die im Masterplan vereinbarten Maßnahmen werden allerdings eben nicht umfänglich bis 2027 umgesetzt.

Im MNP wird als Ziel für die Inbetriebnahme der Tidesteuerung 2023/2024 genannt (NMU 2020a, S. 119). Zwischenzeitlich wurde in der Arbeitsgruppe Wasserbauliche Maßnahmen allerdings eine Zeitverzögerung bekannt gegeben und das vorgesehene Inbetriebnahmeziel auf 2024/2025 verschoben.

Der BUND wendet sich entschieden gegen die Absicht die limnisch charakterisierten Wasserkörper der Ems in Brackwasser-Wasserkörper umzuwidmen (vgl. NMU 2020, S. 190). Das kurzzeitige staubedingte Aufwärtswandern der Brackwasserzone während des Staufalls zur Schiffsüberführung von Kreuzfahrtschiffen der Meyer-Werft von Papenburg zur Nordsee wird durch diese Überführungsfälle ausgelöst und beruht nicht auf Folgen von Klimaänderungen oder dem Meeresspiegelanstieg. Der Planfeststellungsbeschluss, der diese Versalzung 3mal in einem Zeitraum von 10 Jahren zulässt, ist im Übrigen befristet. Es muss daher Ziel sein, anschließend Maßnahmen zu ergreifen um die limnischen Wasserkörpern zu sichern. Mit der geplanten flexiblen Tidesteuerung durch das Emssperrwerk ist dies voraussichtlich auch zu erreichen.

Nds. Teil der FGE Elbe

Zu den niedersächsischen Anteilen an der Flussgebietseinheit Elbe verweisen wir auf die BUND-Stellungnahme zu den Entwürfen der Aktualisierung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für den dritten Bewirtschaftungszyklus der EG-Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Elbe, die der FGG Elbe zugegangen ist.

Seeve Mittellauf, DE_RW_DENI_28070

Der Herstellung der Durchgängigkeit kommt in der Seeve eine hervorgehobene Bedeutung zu. Die nachfolgenden sich auf die Seeve beziehenden Ausführungen stehen exemplarisch für viele Gewässer in Niedersachsen, so zum Beispiel auch die Ilmenau.

Im FFH-Gebiet 041 Seeve (DENI 2526-331 Seeve) kommen die Arten *Petromyzon marinus* (Meerneunaige) und *Lampetra fluviatilis* (Flussneunaige) vor. Diese Arten des Anhang II FFH- Richtlinie haben wertbestimmende Bedeutung für das FFH-Gebiet 041. Der Erhaltungszustand der Arten im Gebiet ist als ungünstig mit „C“ bewertet.

Weiterhin ist die Seeve als überregionale Wanderroute sowie bedeutendes Laich- und Aufzuchtgewässer für Wanderfische im Flussgebiet der Elbe ausgewiesen.

Der Erhaltungszustand der Arten *Petromyzon marinus* (Meerneunaige) und *Lampetra fluviatilis* (Flussneunaige) muss verbessert werden, um die Ziele der Unterschutzstellung im Netz Natura-2000 zu erreichen. Für beide Arten ist der Zustand in der biogeografischen Region nicht gut, so dass eine Verbesserungspflicht besteht. Der Erhaltungszustand der Art Flussneunaige ist in Deutschland und Niedersachsen in der atlantischen Region unzureichend, der Erhaltungszustand der Art Meerneunaige ist in Deutschland und Niedersachsen in der atlantischen Region schlecht.

In der Niedersächsischen Strategie zum Arten – und Biotopschutz werden in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen das Flussneunaige und das Meerneunaige als Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen benannt (LAVES 2011, S.1; LAVES 2011a, S. 1). „Aufgrund der Verbreitungsschwerpunkte in den niedersächsischen Strömen (...) lässt sich eine besondere Verantwortung von Niedersachsen für den Erhalt des Flussneunaiges ableiten“ (LAVES 2011, S. 5). Das FFH-Gebiet 041 Seeve wird als FFH-Gebiet mit besonderer Bedeutung für Meerneunaige und für das Flussneunaige benannt (LAVES 2011a, S. 4; LAVES 2011, S. 3).

Der Landkreis Harburg wird als Gebiet mit höchster Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen für das Flussneunaige benannt (LAVES 2011, S. 10).

Am Unterlauf der Seeve liegen mit den Wehren Maschen und Horster Mühle zwei Querbauwerke, die nicht den Anforderungen des Stand der Technik für Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen entsprechen, so dass die Durchgängigkeit für gefährdete Fischarten und Rundmäuler nicht gegeben ist. Der ungünstige Erhaltungszustand der Arten Flussneunaige und Meerneunaige im FFH-Gebiet ist ursächlich und fachlich unstrittig auf diese als Migrationsbarrieren wirkenden Störstellen (vgl. Meyer 2002, S. 10) und die Erteilung von Wasserrechten zur Nutzung der Wasserkraft zurückzuführen. Die aktuellen Vorkommen und Laichplätze des Meerneunaiges beschränken sich daher überwiegend auf den Unterlauf der Seeve unterhalb des Klappenwehres Maschen. Die aufgrund ihrer Substratverhältnisse geeigneten potenziellen Laichstrecken im Mittellauf der Seeve unterhalb und oberhalb der Horster Mühle können von den Tieren aufgrund der Querbauwerke nicht erreicht werden (vgl. Meyer 2002).

Seit Meldung des Gebietes in 1998 sind nunmehr über 20 Jahre lang keine geeigneten Maßnahmen ergriffen worden, die zur Erreichung der Schutzziele für die genannten Arten geführt hätten.

Als Zeitraum für die Realisierung der Durchgängigkeit wird in den Maßnahmenblättern 2021-2027 genannt. Wie dies realisiert werden kann, ohne dass es eine Lösung für die in Niedersachsen bestehende Problematik an Wasserkraftanlagen in privater Hand (s. auch Kapitel 12.4 dieser Stellungnahme) gibt, bleibt gänzlich offen.

Seit Jahren wird in diesem Zusammenhang seitens des Landes auf das Pilotprojekt Bohlsener Mühle verwiesen. Bis heute liegt kein Ergebnis aus diesem Projekt vor. Aus Sicht der BUND muss hier sofort eine Lösung gefunden werden, denn ansonsten ist die Zielerreichung bis 2027 unmöglich.

Handlungsfeld Stoffeinträge Salz

Bei einigen Oberflächenwasserkörper wird beim Handlungsfeld Salz „nicht relevant“ angegeben. Für nachfolgend genannte Gewässer, halten wir Maßnahmen aus dem Handlungsfeld Stoffeinträge Salz allerdings für notwendig, um die Ziele bei den biologischen QK erreichen zu können:

- DERW_DENI_16028 Billerbach
- DERW_DENI_20002 Innerste

Trockenfallen von Gewässern, Sicherung des Wasserhaushalts

Durch anthropogene Einflüsse kommt es bei einigen Bächen zum zeitweisen Trockenfallen. Als Maßnahme bzw. Handlungsfeld sollte bei diesen Gewässern im Maßnahmenblatt das „Sichern des Wasserhaushaltes“ benannt werden.

Etliche Quelltäpfe fallen im Sommer trocken. In diesen Bereichen sollte die Grundwasserentnahme verringert werden. Betroffene Bäche und Flüsse sind:

- Mausebach (DERW_DENI_28007)
- Rodau, Hausbach, Düsterhopenbach (DERW_DENI_28011)
- Raderbach (DERW_DENI_28015)
- Seebeck (Seebeeke) (DERW_DENI_16023)

Anlage von Bermen unter Brücken für den Biber

Viele Abschnitte der Flüsse und Bäche sind inzwischen vom Biber und Fischotter besiedelt oder sind kurz davor besiedelt zu werden. Hier müssen Bermen unter den Brücken gebaut werden und die Biberdämme müssen weitestgehend akzeptiert werden. Dies sollte in den Wasserkörperdatenblättern festgehalten werden, z.B. bei

- Neetze (DERW_DENI_28006)
- Marschwetter (DERW_DENI_28007),
- Rodau, Hausbach, Düsterhopenbach (DERW_DENI_28011)
- Ilmenau (DERW_DENI_28012 und DERW_DENI_28013)
- Luhe (DERW_DENI_28016 und DERW_DENI_28017)
- Seeve (DERW_DENI_28068 und DERW_DENI_28070).

Aufnahme von Maßnahmen bei längeren Untertunnelungen

Starke Belastungen durch längere Untertunnelungen und damit Biotopveränderungen finden wir ohne weitergehende Gegenmaßnahmen u.a. bei den Flüssen:

- Marschwetter (DERW_DENI_28007)
- Neetze (DERW_DENI_28003)
- Neetze-Kanal (DERW_DENI_28004)
- Raderbach (28015).

Belastung durch Regenwasserableitung

Beim Landwehrgraben (DERW_DENI_28014) sind starke Veränderungen durch Regenableitung aus dem Baugebiet Wienebüttel zu erwarten.

20. Fazit

Die Gewässer in Niedersachsen sind noch immer zu 97 % nicht im guten Zustand. Es besteht ein massives Umsetzungsdefizit, das auch mit den aus Sicht des BUND defizitären Aktualisierungen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 – 2027 nicht behoben werden kann.

Niedersachsen macht die als Ausnahme vorgesehenen Fristverlängerungen zur Regel und verschiebt die Erreichung der Ziele in die ferne Zukunft. Der BUND kritisiert, dass die Begründung der Fristverlängerungen den EU-rechtlichen Vorgaben und auch den LAWA-Empfehlungen zum „Transparenzansatz“ nicht genügen.

Eine Verbesserung des Monitorings für die Aufstellung der 2. Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne hat nicht stattgefunden. Es fehlt weiterhin ein Monitoring für Nährstoffe an 1.200 Oberflächenwasserkörpern. Auch wird der Minderungsbedarf an Stickstoff für die belasteten Grundwasserkörper nicht quantifiziert. Daher fehlt eine Darstellung des Zielerreichungsdefizits und eine klare Zuordnung der Maßnahmen zur Belastung. Im agrarisch geprägten Land Niedersachsen sind die diffusen Belastungen aus der Landwirtschaft ein Hauptstressor für unsere Fließgewässer und das Grundwasser. Die Bewirtschaftungsplanung enthält aus Sicht des BUND dafür keine ausreichenden Lösungsansätze.

Es fehlt ein flächenscharfes, in detaillierten Karten verortetes und quantifiziertes Maßnahmenkonzept, das aktuelle Gewässersteckbriefe mit Zeitplänen, Kostenabschätzungen, Finanzierung und der Nennung von Verantwortlichen bzw. Maßnahmenträgern enthält.

Viele der vom BUND genannten Defizite können nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung behoben werden, sondern richten sich an die politischen Entscheidungsträger*innen. Die Politik ist gefordert, die notwendigen personellen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zielerreichung zu schaffen.

In Niedersachsen können die notwendigen Fortschritte bei der Umsetzung der WRRL nur erzielt werden, wenn entsprechende Organisationsstrukturen mit Fachkompetenz, klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aufgebaut werden. Das bisher verfolgte Prinzip, das vorrangig auf Angebotsplanung und Freiwilligkeit setzt, ist aus Sicht des BUND als gescheitert zu bewerten. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass die konkreten Handlungsempfehlungen aus dem Gutachten von Reese et al. (2018) nicht aufgegriffen wurden.

Ein Fortschritt im dringend notwendigen Gewässerschutz ist auch deshalb nicht erreicht worden, weil weiterhin erheblich mehr Mittel entgegen der Zielerreichung eingesetzt werden als für die Umsetzung der nötigen WRRL-Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund muss von weiteren Gewässerausbauten, wie sie in größerem Umfang z.B. an Außen- und Unterweser und der Außenems geplant sind, dringend Abstand genommen werden. Alle zurückliegenden derartigen Eingriffe haben dramatische Verschlechterungen der Gewässer zur Folge gehabt.

Mit dem „Transparenzansatz“ und den damit verbundenen Fristverlängerungen wird aus Sicht des BUND ein System zur „Mangelverwaltung“ geschaffen, um die zu wenig ambitionierte Vorgehensweise in der Umsetzung der WRRL zu rechtfertigen und fortzuführen. Über den „Transparenzansatz“ erfolgt eine Priorisierung von Maßnahmen vor dem Hintergrund viel zu geringer Ressourcen und fehlendem Durchsetzungswillen.

Der BUND fordert das Land Niedersachsen auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Sicherstellung der finanziellen und personellen Ressourcen, um die Ziele der WRRL bis 2027 zu erreichen. Der Gewässerschutz in Niedersachsen braucht eine erheblich größere politische Priorität.

Anlage

Schreiben des LK Harburg an den BUND Niedersachsen vom 6. November 2019

Literatur

- Berger et al. (2016): Field data reveal low critical chemical concentrations for river benthic. In: Science of The Total Environment, Volume 544, February 2016, pages 864-873
- BUND (2017): EU-Beschwerde zur Europäischen Kommission. Abrufbar unter: EU-Beschwerde wegen WRRL von BUND und Nabu
- BUND 2019: Die Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer. Von Johanna Römer im Auftrag des BUND, Januar 2019
- FGG Elbe (2020): Entwurf der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027
- FGG Ems (2020): Entwurf des Maßnahmenprogramms nach Artikel 11 der EG-WRRL bzw. § 82 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems Bewirtschaftungszeitraum 2021 - 2027
- EU-KOM (2019): „Fitness-Check zur EU-Wassergesetzgebung: Defizite bei der Umsetzung“, Pressemitteilung vom 12. Dezember 2019
- EU-KOM (2019a): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Brüssel, 26.2.2019 COM (2019) final
- European Commission (2003): CIS-Guidance document No. 2. Identification of Water Bodies. Page 12f. Abrufbar unter: Horizontal guidance on the application of the term "water body" (europa.eu)
- Europäisches Parlament (2020): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU (2020/2613(RSP)). Punkt 39. Abrufbar unter: [Angenommene Texte – Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU – Donnerstag, 17. Dezember 2020 \(europa.eu\)](#)
- HALLE, M. & MÜLLER, A. (2014): Korrelation zwischen biologischen Qualitätskomponenten und allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern. Endbericht. Erarbeitet im Rahmen des Länderfinanzierungsprogramms Wasser, Boden und Abfall
- IKSE (2018): Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge in Gewässer in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe, https://www.ikse-mkol.org/fileadmin/media/user_upload/D/06_Publikationen/01_Wasserrahmenrichtlinie/2018_IKSE_Strategie_NP.pdf ;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2021): Nährstoffbericht für Niedersachsen 2019/2020
- LAVES (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. – Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Flussneunauge (Lampetra fluviatilis). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S.
- LAVES (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. – Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Meerneunauge (Petromyzon marinus). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S.
- LAWA (2015): Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan Deutschland. Ausschuss „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“.
- LAWA (2020): Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG (Art. 4 Abs. 4 WRRL) und abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 und § 47 Absatz 3 Satz 2 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL). Fassung vom 28.02.2020, beschlossen auf der Telefonkonferenz zur 159. LAWA-Vollversammlung am 19./20. März in München
- Meyer 2002: Lutz Meyer, im Auftrag des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie, Monitoring Meerneunauge 2001/2002 – Seeve-, Dezember 2002
- MÖCKEL/WOLF (2020): Düngung bleibt weiterhin eine ökologische, rechtliche und politische Herausforderung. in NUR 2020, S. 736-746
- NLWKN (2015): Detailstrukturkartierung ausgewählter Fließgewässer in Niedersachsen und Bremen. Ergebnisse 2010 bis 2014
- NMU (2020): Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, Dezember 2020
- NMU (2020a): Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, Dezember 2020
- Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie – Wege aus der Umsetzungskrise. Rechtliche, organisatorische und fiskalische Wege zu einer richtlinienkonformen Gewässerentwicklung am Beispiel Niedersachsens. 1. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG: Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Band 37
- Reinhardt (2021): Europäisches Gewässerschutzrecht auf der Zielgeraden? – Der dritte Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG- in UPR Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis, Heft 1/2021, S. 5 ff.

Seel (2019): Vortrag Dr. Peter Seel, DWA-Nord 2019, https://www.topagrar.com/dl/3/6/9/4/6/5/1/Manuskript_DWA_Nord_Seel.pdf

SRU 2020: Wasserrahmenrichtlinie für die ökologische Gewässerentwicklung nutzen. Umweltgutachten

Sundermann et al. (2015): Taxon-specific physico-chemical change points for stream benthic invertebrates. in: Ecological Indicators, Volume 57, October 2015, Pages 314-323

Herausgeber

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Niedersachsen e.V.
Goebenstraße 3a
30161 Hannover
www.bund-niedersachsen.de

Bearbeiterin: Vera Konermann, BUND Niedersachsen, Tel. (0511) 965 69-75, vera.konermann@nds.bund.net
Weitere Autor*innen: Udo Paepke, Walter Oppel, Bernhard Stilke, Dr. Bettina Taylor, Christian Schweer

18. Juni 2021